



POLIZEI
Hamburg

Ich schaffe das! ~~nicht~~



Jugendlagebild 2015

Jugendkriminalität und
Jugendgefährdung in Hamburg

1.	Einführung.....	5
2.	Polizeiliche Kriminalstatistik	7
2.1	Jugendkriminalität im polizeilichen Helffeld.....	7
2.2	Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer.....	23
3.	Opferschutz ist auch Gewaltprävention	27
3.1.	Opferschutz in der Schule.....	29
3.1.1	Schulische Qualifizierungsmaßnahme BeOS	29
3.1.2	Opferschutz bei der Mobbingintervention	35
3.2.	Präventionsarbeit für Mädchen und Jungen beim Mobbing.....	37
3.3.	Opferschutz durch den WEISSEN RING	42
3.4.	Chancen für das Opfer im Täter-Opfer-Ausgleich	47
3.5.	Opferschutz durch die Polizei	53
3.5.1	Umgang mit minderjährigen Opfern von Gewalttaten.....	53
3.5.2	Hilfegespräch durch den Jugendschutz der Polizei	59
4.	Abkürzungsverzeichnis	62
5.	Quellenverzeichnis.....	63
6.	Anlage	64

Impressum

Herausgeber: Polizei Hamburg

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: 040 / 4286-70310

E-Mail: lkahhfst31@polizei.hamburg.de

Internet: www.polizei.hamburg.de

V.i.S.d.P.: Polizeipräsident Ralf Martin Meyer

Auflage: 1.000

Erschienen: April 2016

Redaktionsteam des LKA FSt 3:

Anja Hufnagel, Martin Kobusynski, Thomas Broy, Reinhold Thiede und Thomas Goihl

Ein besonderer Dank gilt den Autoren unserer externen Kooperationspartner für die zur Verfügung gestellten Beiträge sowie dem LKA FSt 1 und PÖA für die Mitarbeit an der Erstellung dieses Lagebildes.

Weitere Daten der PKS sowie der Stadtteilatlas können den Veröffentlichungen der Polizei Hamburg im Internet unter www.polizei.hamburg.de entnommen werden.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen sind - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Warum Opferschutz so wichtig ist!

Menschen, die Opfer von Gewaltstraftaten geworden sind, befinden sich zumeist in einer Ausnahmesituation und haben – abhängig von der erlittenen Schädigung, sei sie physischer, psychischer oder materieller Art – individuelle Rechte und spezifische Bedürfnisse. Sie brauchen in der akuten Situation vor allem praktische Hilfe und menschliche Zuwendung. Einige bedürfen der langfristigen sozialen Stabilisierung und teilweise auch der finanziellen Unterstützung. Die Erfahrung, Opfer von Kriminalität zu werden, gräbt sich tief ins Bewusstsein – mit bleibenden Folgen.

"Es gehört daher zum Selbstverständnis der Polizei, sich um das Opfer zu kümmern, es zu beraten und mit seinen Schwierigkeiten nicht alleine zu lassen."

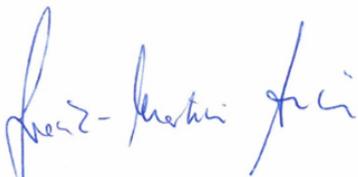
Opfer haben ein Anrecht auf Verständnis und Unterstützung, auf Informationen über den Fortgang des Verfahrens, über Opferentschädigung und Opferhilfeeinrichtungen. Opfer sind nicht nur Zeugen oder Träger von Spuren im Strafverfahren. Sie sind vor allem Menschen, die kriminelles Unrecht erlebt haben, und die über eine materielle oder körperliche Schädigung hinaus seelisch verletzt sind. Die Polizei richtet daher ihre Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung auch an den Bedürfnissen von Kriminalitätsopfern aus und versucht dabei auch die Schwere der Tatfolgen für Opfer zu mindern.

Opferschutz und Opferhilfe müssen daher von der Anzeigenerstattung bis zum Abschluss des Verfahrens vor Gericht und darüber hinaus selbstverständlich sein. Zu erreichen ist dieses allerdings nur durch die Zusammenarbeit all derer, die in Behörden sowie in freier Trägerschaft ihre Verantwortung erkennen und sie wirksam wahrnehmen.

Hier ist die gesamte Gesellschaft gefragt! Die Polizei kooperiert daher eng mit den Trägern der Opferhilfe im Opferhilfenetzwerk Hamburg.

Mit dem vorliegenden Jugendlagebild werden – mit dem besonderen Fokus auf die Opferschutzarbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalttaten – einerseits die Aufgaben der Polizei und andererseits die Opferschutzmaßnahmen anderer Behörden und freier Träger vorgestellt. In diesem Jugendlagebild kommen daher insbesondere die Praktiker zu Wort, also diejenigen, die tatsächlich mit den minderjährigen Opfern arbeiten und für sie da sind.

Ihr



Frank-Martin Heise

Leitung des Landeskriminalamtes Hamburg

1. Einführung

Das Jugendlagebild der Polizei Hamburg für das Jahr 2015 stellt in dieser Ausgabe das Thema „Opferschutz“ in den Mittelpunkt.

Noch immer agieren die meisten mit Jugendgewalt befassten Institutionen meist nur täterzentriert, das Opfer rückt oft ganz oder zu schnell in den Hintergrund. Dabei bräuchte gerade das Opfer die Unterstützung der Gesellschaft. Physische und psychische Beeinträchtigungen als Folge von Jugendgewalt werden heute immer noch unterschätzt.

Gewaltdelikte junger Menschen richten sich meistens gegen Gleichaltrige. Zu Opfern von Körperverletzungen und Raubdelikten, die sich besonders häufig im öffentlichen Raum ereignen, werden vor allem männliche Jugendliche, zu Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen hauptsächlich weibliche Jugendliche¹.

In der Opferstatistik sind Jugendliche ähnlich wie in der Tatverdächtigenstatistik bezogen auf ihren Anteil in der Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert.

Der Täter-Opfer-Statuswechsel ist ein noch relativ wenig beachteter Befund. Dieser Wechsel von der Täter- zur Opferrolle und umgekehrt ist typisch für die Gewalt zwischen (männlichen) Jugendlichen, insbesondere denen, die mehrfach auffällig werden.

Der Dualismus, „auf der einen Seite die (verurteilenswerten, bösen) Täter, auf der anderen Seite die (unschuldigen, armen) Opfer“ greift daher viel zu kurz und wird den komplexen Hintergründen nicht gerecht.

Opferschutz ist unzweifelhaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für den Bereich von minderjährigen Opfern von Gewalttaten haben in diesem Jugendlagebild daher neben der Polizei auch andere Behörden und Institutionen wie der WEISSE Ring oder die Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung die Möglichkeit, ihre Arbeit vorzustellen. Auf diese Weise ist es gelungen, im Jugendlagebild 2015 einen umfassenden Überblick über den Umgang mit minderjährigen Gewaltopfern in Hamburg zu erstellen.

Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergänzen den fachlichen Teil (siehe ab S. 23).

Die Anzahl der Opfer in Hamburg ist 2015 insgesamt um 3,8% gesunken (- 1.382), dies beinhaltet auch einen Rückgang der unter 21 Jahre alten Opfer um 6,1%.

Die Anzahl der Misshandlungen von Kindern ist um 2 auf 67 Fälle leicht zurückgegangen.

Die Fallzahlen der PKS insgesamt in Hamburg sind 2015 im Vergleich zu 2014 um 3.961 Fälle leicht angestiegen (+ 1,7%). Die Aufklärungsquote betrug 43,8%.

Eine Übersicht der relevantesten Jugenddaten steht auch dieses Jahr wieder als Kopiervorlage zur Verfügung, s. S. 6, „Jugendkriminalität auf einen Blick“.

¹ Steffen, Wiebke (2007): Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden, Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag, S. 191

Jugendkriminalität auf einen Blick

2014: 16.002 TVu21
2015: 16.221 TVu21
+ 1,4 % (+219)

Anteil der 16.221 TVu21
an allen 73.808 TV
= 22 %

16.221 TVu21, davon 2.169 Kinder
7.003 Jugendliche
7.049 Heranwachsende

Geschlechtsstruktur 12.488 männliche TVu21
3.733 weibliche TVu21
= 23 %

nichtdeutsche TVu21 2014: 5.856
2015: 7.511
+ 28,3 % (+1.655)

Opfer unter 21 Jahren 2014: 8.096
2015: 7.601
- 6,1 % (- 495)

Gewaltkriminalität 2014: 2.246 TVu21
2015: 2.234 TVu21
- 0,5 % (- 12)

2. Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1 Jugendkriminalität im polizeilichen Hellfeld

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird die Jugendkriminalität auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Es beschränkt sich damit auf die registrierten Straftaten, also auf jene Fälle, die bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurden – das sogenannte polizeiliche Hellfeld. Der Umfang dieses Hellfeldes unterscheidet sich je nach Delikt und ist u.a. vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung abhängig. Für Aussagen über die gesamte Kriminalität müssten zusätzlich Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld – jene Straftaten, die nicht angezeigt wurden – herangezogen werden.²

In der PKS wird die Jugendkriminalität ausschließlich über die aufgeklärten Fälle dargestellt, da die Auswertung über das Alter des Tatverdächtigen erfolgt und dieses nur von namentlich bekannten Tatverdächtigen erhoben und der Fall so diesem Kriminalitätsphänomen zugeordnet werden kann³. Der Begriff der Jugendkriminalität wird dabei weit gefasst: Neben den 14- bis unter 18-Jährigen, die strafrechtlich als Jugendliche eingestuft werden, ist damit auch die Kriminalität von Kindern, also der unter 14-Jährigen gemeint, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, sowie die der Heranwachsenden im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, deren Taten sowohl unter das Erwachsenenstrafrecht als auch unter das Jugendstrafrecht fallen können.⁴ Demnach fallen alle Tatverdächtigen unter 21 Jahren in die Gruppe der „Jugendkriminellen“. Im folgenden Beitrag wird diese Gruppe abgekürzt als TVu21 bezeichnet.

Die folgende Darstellung unterliegt einer thematischen Auswahl. Einen umfassenderen Einblick über die Jugendkriminalität im Hellfeld bietet das PKS-Jahrbuch über die betreffenden Standardtabellen 020, 040, 050 und 091. Das PKS Jahrbuch steht unter folgendem Link zum Download bereit:

www.hamburg.de/polizei/daten-und-fakten-np/nofl/202412/polizeiliche-kriminalstatistik.html

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte um die Gruppe der TVu21 dargestellt und diese jeweils in den Kontext ihrer jeweiligen statistischen Entwicklung gebracht. Dazu gehören sowohl ihre Alterszusammensetzung als auch die Abbildung von Delikten, die aufgrund gehäufter Begehung für diese Altersgruppe als typisch bezeichnet werden können. Aufgegriffen werden explizit die Delikte Raub, Diebstahl und Körperverletzung sowie Rauschgiftdelikte.

² Zur Problematik von relativem und absolutem Dunkelfeld: Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et. al (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster. S. 140ff.

³ In der PKS wird die weitere Auswertung der Tatverdächtigen nach der so genannten Echttäterzählung vorgenommen. Danach wird ein Tatverdächtiger bei mehrfachem Auftreten in einem Kalenderjahr nur einmal gezählt.

⁴ Die Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenzählung für die PKS nicht berücksichtigt. Über die Schuldfrage befindet die Justiz und nicht die Polizei. Somit sind in der Gesamtzahl der Tatverdächtigen unter 21 auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten.

Nicht aufgegriffen wurden Delikte rund um das Internet. Diese können zwar durchaus als jugendtypisch betrachtet werden, sind aber derzeit in der PKS nicht darstellbar.⁵

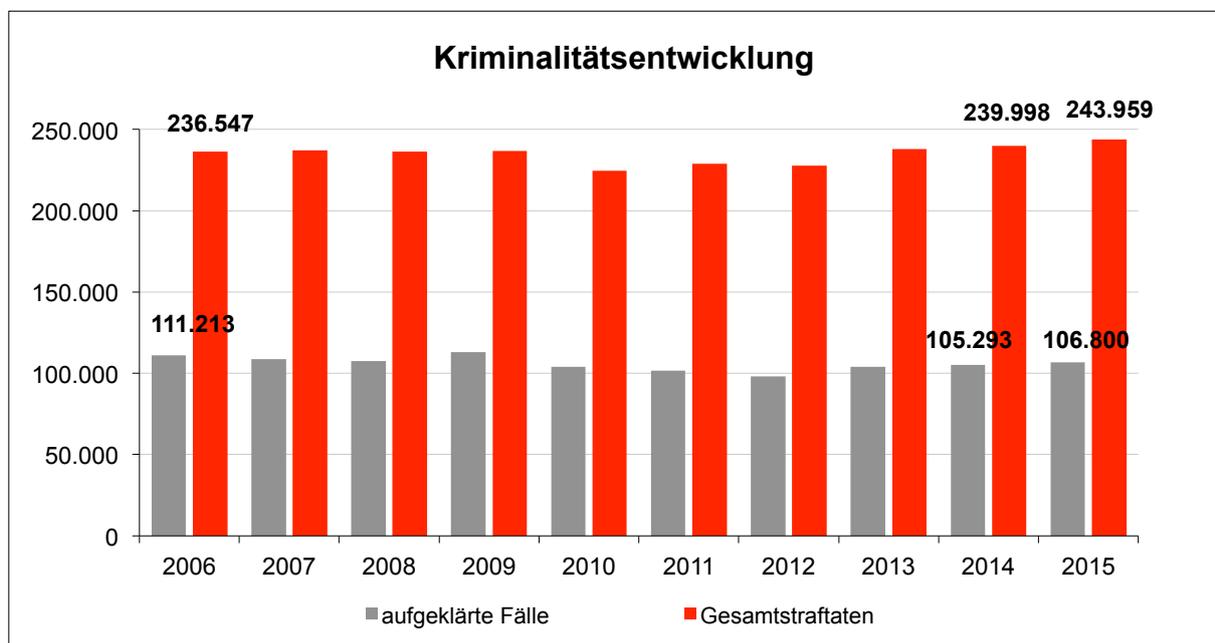
Da die Lage der Jugendkriminalität auch stets in Relation zum Gesamtkriminalitätsaufkommen gesehen werden sollte, wird zunächst dieses einleitend vorgestellt.

Allgemeine Kriminalitätsentwicklung in Hamburg

Im Vergleich zum Vorjahr bilanzierte die PKS für das Jahr 2015 einen Anstieg der Straftaten um 3.961 (1,7%) auf insgesamt 243.959 Fälle. Dies ist die höchste Fallzahl seit dem Jahr 2006. Wird die Fallzahl um die Verstöße gegen Aufenthalts- und Asylgesetze, die Deutsche nicht begehen können und die mit der aktuellen Migrationsentwicklung zusammenhängen, reduziert, ergeben sich 237.614 Fälle⁶. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr relativiert sich somit auf 2.020 Fälle (0,9%).

Die Entwicklung der Fallzahlen und der aufgeklärten Fälle⁷ im Zehnjahresvergleich ist der nachstehenden Abbildung 1 zu entnehmen.

Abb.1



Die Gesamtaufklärungsquote für 2015 ist mit 43,8% zum Vorjahr nahezu unverändert (2014: 43,9%). Sie ist jedoch im Vergleich zu 2006 (47,0%) um 3,2 Prozentpunkte geringer.

⁵ Um zukünftig auch die vom Ausland aus begangenen Cybercrimedelikte sowie die mit unbekanntem Tatort mit schädigender Auswirkung auf Deutschland zu erheben und in die Lagedarstellung aufzunehmen, ist eine gesonderte statistische Erfassung dieser Straftaten vorgesehen.

⁶ Straftatenschlüssel: 890000

⁷ Die Anzahl aufgeklärter Fälle im Langzeitvergleich ist abhängig vom Anteil der Kontrolldelikte mit einer nahezu 100%igen Aufklärungswahrscheinlichkeit z.B. bei Ladendiebstahl und Beförderungserschleichung einerseits und dem Anteil schwerer Diebstahlsdelikte mit sehr niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit andererseits. Verschiebt sich die Relation dieser beiden Straftatengruppen gravierend, steigt oder sinkt auch der Anteil aufgeklärter Taten entsprechend.

Tatverdächtige unter 21 – Altersgruppen, Nationalität und allgemeine Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr ging die Anzahl aller Tatverdächtigen (TV) um 1.452 (1,9%) auf 73.808 TV zurück. Die Anzahl der TVu21 stieg um 219 (1,4%) auf 16.221 TVu21 an. Bezüglich der Geschlechter ist die Entwicklung unterschiedlich. Die Anzahl männlicher TVu21 stieg um 384 (3,2%) auf 12.488, die der weiblichen TVu21 sank um 165 (-4,2%) auf 3.733.

Reduziert man die Anzahl der TV der Jahre 2014 und 2015 um diejenigen, die nur mit Verstößen gegen Aufenthalts- und Asylgesetze⁸ in der PKS registriert sind, beträgt der Rückgang der TV gesamt 3.194 (-4,4%), bei den TVu21 sind es 571 (-3,8%) weniger als im Jahr 2014. Demnach ist der oben genannte Anstieg der TVu21 auf die Migrationswelle zurückzuführen.

Werden die letzten zehn Jahre betrachtet, zeigt sich ein Rückgang der Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Jahr 2006 um 1.026 TV bzw. -1,4% (siehe Tab. 1). Die Zahl der TVu21 ist im Zehnjahresvergleich um 12,1% zurückgegangen. Reduziert um die TV, die nur Verstöße gegen Aufenthalts- und Asylgesetze begangen haben, liegt der Rückgang sogar bei 3.661 TVu21 bzw. -20,0%.

Der Anteil der TVu21 insgesamt an allen TV sank im Zehnjahresvergleich von 24,7% im Jahr 2006 auf 22,0% im Berichtsjahr.

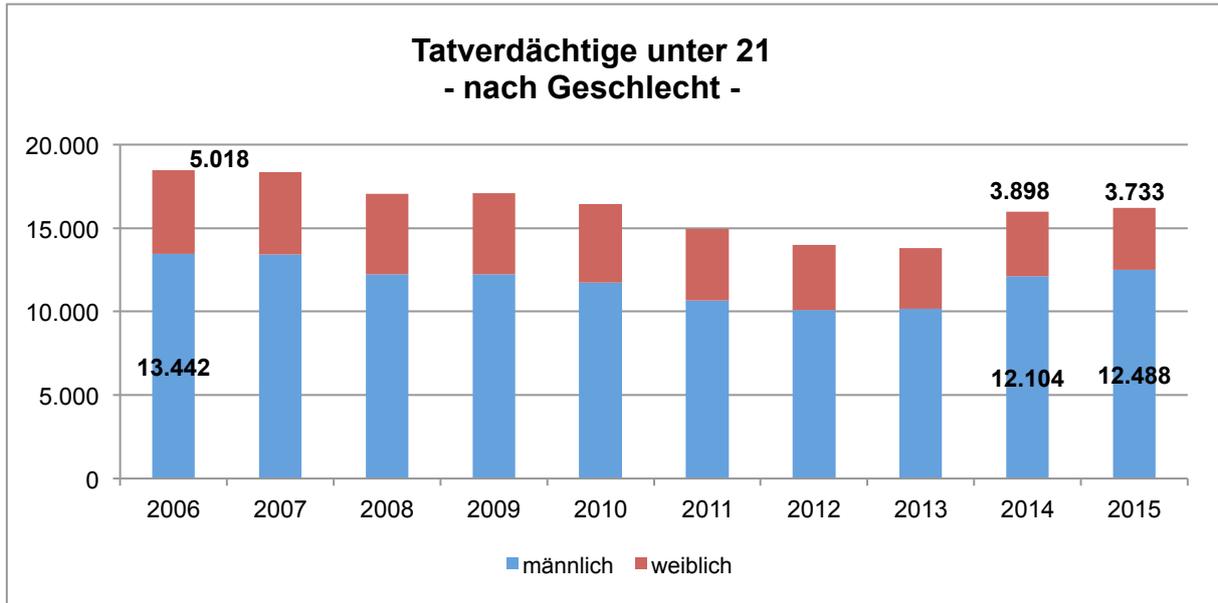
Tab. 1

Altersgruppen	2006	2015	Zu- Abnahme	
	TV insgesamt	TV insgesamt	absolut	in %
TV insgesamt	74.834	73.808	-1.026	-1,4
Kinder bis unter 14 Jahre	3.109	2.169	-940	-30,2
Anteil an TV insgesamt	4,2	2,9		-1,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	7.984	7.003	-981	-12,3
Anteil an TV insgesamt	10,7	9,5		-1,2
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	7.367	7.049	-318	-4,3
Anteil an TV insgesamt	9,8	9,6		-0,2
bis unter 21 Jahre	18.460	16.221	-2.239	-12,1
Anteil an TV insgesamt	24,7	22,0		-2,7
Erwachsene (21 Jahre und älter)	56.374	57.587	1.213	2,2
Anteil an TV insgesamt	75,3	78,0		2,7

Im Zehnjahresvergleich (siehe nachstehende Abbildung) sind sowohl die Zahlen männlicher als auch weiblicher Tatverdächtiger rückläufig: Die der männlichen TVu21 verringerte sich um 954 (-7,1%) auf 12.488, die der weiblichen TVu21 um 1.285 (-25,6%) auf 3.733.

⁸ Straftatenschlüssel: 725000

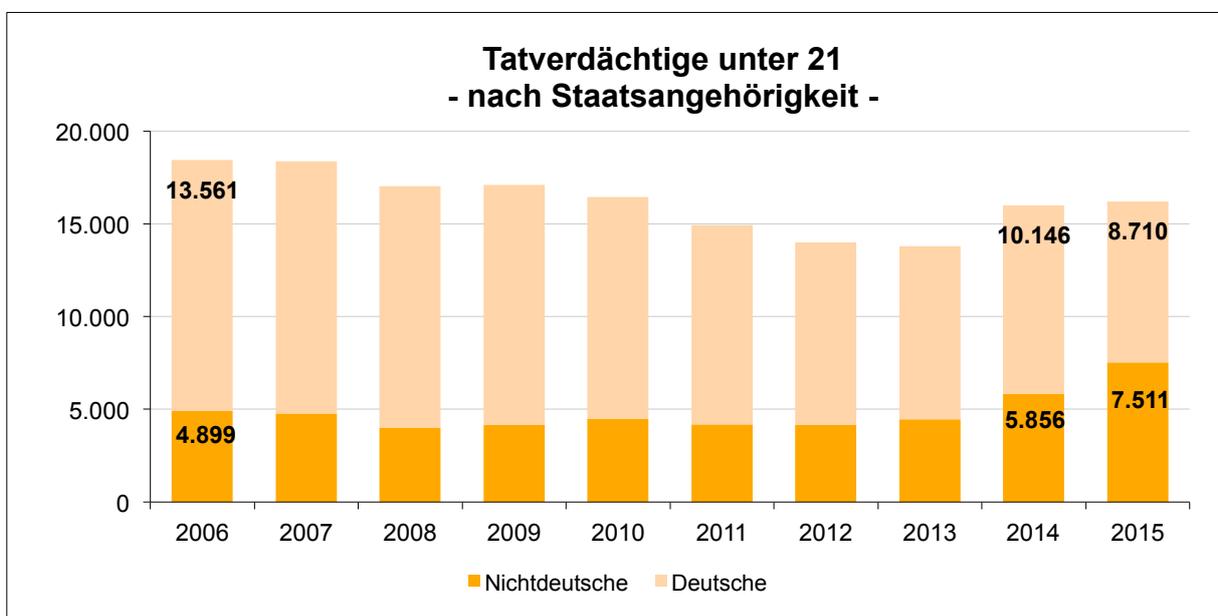
Abb. 2



Die absolute Zahl nichtdeutscher TVu21 war 2015 im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen – um 1.655 bzw. 28,3 Prozent auf nunmehr 7.511 (siehe nachstehende Abbildung). Ihr Anteil an der Gesamtzahl der TVu21 lag 2015 bei 46,3% und nahm gegenüber dem Vorjahr um 9,7 Prozentpunkte zu. Bereinigt um die nichtdeutschen TV, die nur mit Verstößen gegen Aufenthalts- und Asylgesetze in der PKS registriert sind, relativiert sich der Anstieg der nichtdeutschen TVu21 auf 17,2%.

Die Anzahl deutscher Tatverdächtiger ist mit 8.710 TVu21 auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der differenzierten PKS-Auswertung im Jahr 1984.

Abb. 3



Nach dem Tatortprinzip zählen zu den in der Hamburger PKS registrierten Tatverdächtigen auch jene, die ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg in der Bundesrepublik haben, die im Ausland leben oder die ohne festen Wohnsitz bzw. unbekanntes Wohnsitzes waren. So sind von allen in der Hamburger PKS registrierten TVu21 lediglich 66,6% in Hamburg wohnhaft. Dabei gilt bis zum 30. Lebensjahr: Je älter die Tatverdächtigen sind, desto höher ist die Anzahl der TV, die in HH wohnen. So wohnen mit 87,3% fast alle TV im Kindesalter in Hamburg. Bei den heranwachsenden TV beträgt dieser Anteil nur noch 58,3%. Mit 57,9% wohnen ähnlich viele 21- bis unter 30-jährige TV in Hamburg. Bei den TV, die 30 Jahre oder älter sind, ist der Anteil der in Hamburg wohnhaften TV mit 67,3% wieder höher.

Dieser Trend stellt sich grundsätzlich auch bei den Delikten dar. Bei Gewaltkriminalität⁹, Sachbeschädigung¹⁰ und Rauschgiftdelikten¹¹ ist der Anteil in Hamburg wohnhafter TVu21 höher, beim Wohnungseinbruchdiebstahl¹² und der Beförderungsererschleichung¹³ niedriger, siehe Tabelle 2.

Tab. 2

Altersgruppen	Anteile in Hamburg wohnhafter TV					
	alle Straftaten	Gewaltkriminalität	Sachbeschädigung	Rauschgiftdelikte	Wohnungseinbruchdiebstahl	Beförderungsererschleichung
TVu21	66,6%	86,0%	84,6%	75,5%	51,5%	48,8%
Kinder	87,3%	96,6%	97,5%	92,0%	77,8%	71,4%
Jugendliche	68,5%	89,4%	88,9%	82,6%	60,0%	50,8%
Heranwachsende	58,3%	76,6%	72,9%	69,7%	40,2%	45,6%
21 bis unter 30-jährige TV	57,9%	69,9%	72,8%	65,9%	41,9%	41,0%
30-jährige und ältere TV	67,3%	75,0%	77,6%	71,9%	48,5%	38,0%
TV insgesamt	64,6%	77,0%	78,5%	70,8%	47,5%	41,8%

Tatverdächtigenbelastungszahlen

Um den Umfang der Kriminalität weiter zu bemessen, ist die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) zu betrachten. Bei dieser werden die Tatverdächtigenzahlen mit denen der Wohnbevölkerung in Beziehung gesetzt.¹⁴

Die Tatverdächtigenbelastungszahl liegt im Berichtsjahr insgesamt für alle Tatverdächtigen bei 4.510. Für die Gruppe der Erwachsenen lässt sie sich auf 4.025 beziffern.

⁹ Straftatenschlüssel: 892000

¹⁰ Straftatenschlüssel: 674000

¹¹ Straftatenschlüssel: 730000

¹² Summenschlüssel: 888000

¹³ Straftatenschlüssel: 515001

¹⁴ Die TVBZ für unter 21-Jährige wurde gemäß der gültigen Berechnungsformel des BKA errechnet: Tatverdächtige von 8 bis unter 21 Jahren * 100.000 / Einwohnerzahl 8 bis unter 21-Jährige.

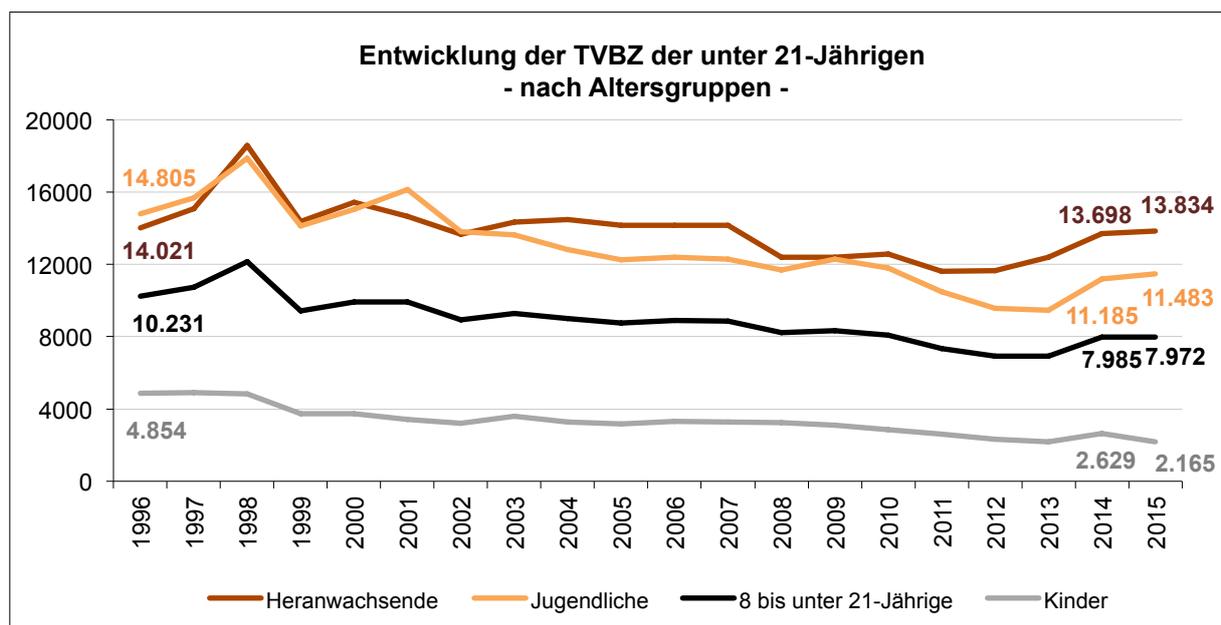
Die TVBZ der TVu21 ist demgegenüber stets deutlich höher und liegt aktuell bei 7.972. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr (7.985) leicht gesunken.

Für die Gruppe der Heranwachsenden liegt die TVBZ aktuell bei 13.834 (Vorjahr 13.698) und für die Jugendlichen bei 11.483 (Vorjahr 11.185).

Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind weiterhin die dominierenden Altersgruppen bezüglich der Kriminalitätsbelastung der unter 21-Jährigen.

Trotz des aktuellen Anstiegs zeigt der Zwanzigjahresvergleich für alle Gruppen den Trend einer sinkenden TVBZ (siehe nachstehende Abbildung):

Abb. 4



Die TVBZ für die Gruppe der nichtdeutschen TVu21 liegt im Berichtsjahr bei 31.249 (Vorjahr: 25.303) und ist erheblich angestiegen.

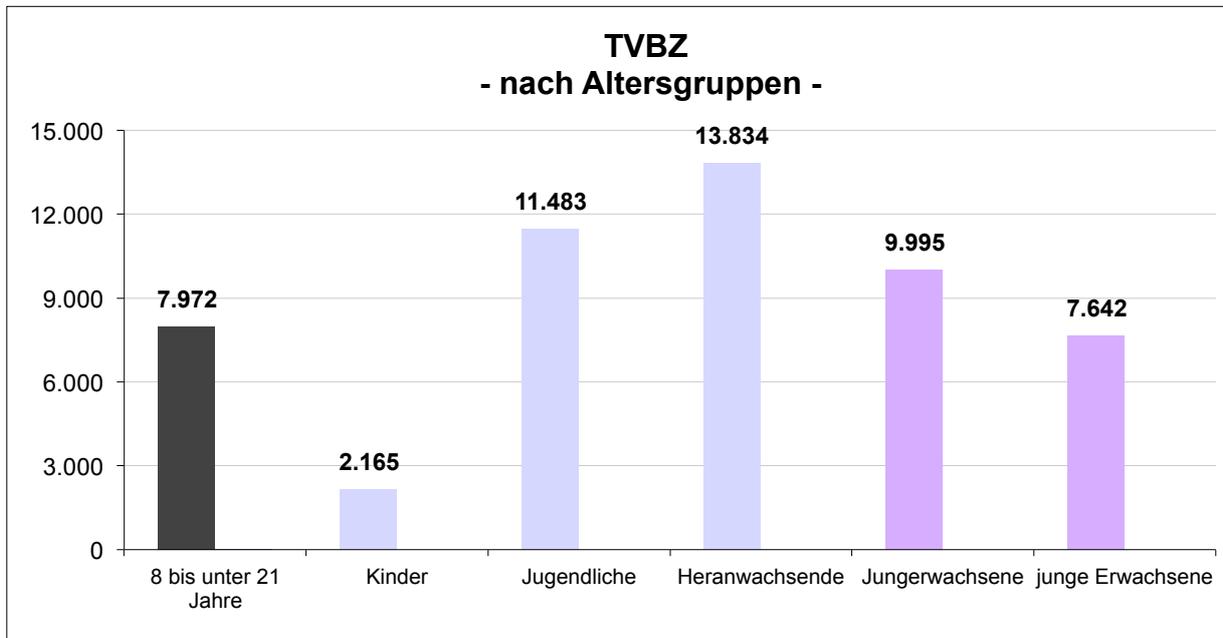
Aufgrund der wissenschaftlichen Diskussion über eine Verlängerung der Lebensphase „Jugend“ ist ein Vergleich der TVBZ einzelner Altersgruppen der unter 30-Jährigen (siehe nachstehende Abbildung) angebracht.

Die Lebensphase „Jugend“ hat sich verlängert, da sich die Schul- und Ausbildungszeiten verändert haben, der Auszug aus dem Elternhaus häufiger zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, Jugendliche länger in einem ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen und das Freizeitverhalten von unter 30-Jährigen sich von dem der Jugendlichen und Heranwachsenden kaum mehr unterscheidet.¹⁵ Wie bereits erwähnt, sind Jugendliche und Heranwachsende bei der Betrachtung der unter 21-Jährigen mit Abstand am höchsten belastet. Nun zeigt aber die polizeiliche Erfahrung, dass auch die Altersgruppe der 21- bis unter 30-Jährigen mit jugendtypischen Delikten auffällt.

¹⁵ Der Jugendbegriff lässt sich somit nicht ausschließlich auf unter 21-Jährige begrenzen. In Jugendstudien (wie der „Shell-Jugendstudie“) wird bereits die Gruppe der 12- bis 25-Jährigen betrachtet.

Die Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) weisen sogar eine höhere TVBZ auf als die TVu21 insgesamt. Die TVBZ junger Erwachsener (25 bis unter 30 Jahre) liegt zwar darunter, ist aber ähnlich hoch wie die der unter 21-Jährigen:

Abb. 5



Die relativ hohe Kriminalitätsbelastung der Jungerwachsenen und jungen Erwachsenen kann somit auf eine verlängerte Jugendphase zurückzuführen sein.

Demografische Entwicklung

Die Entwicklung der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist unabhängig von der demografischen Entwicklung dieser Altersgruppe. Im Zwanzigjahresvergleich ist ein Rückgang der Jugendkriminalität um 4.038 TVu21 (-19,9%) zu verzeichnen. Die Entwicklung der unter 21-Jährigen in der Hamburger Bevölkerung ist dagegen relativ stabil. In den letzten 20 Jahren ist sie um 8.819 (2,7%) auf 332.197 leicht angestiegen.¹⁶

Diese langfristige Entwicklung kann nur anhand aller in der PKS registrierten TVu21 dargestellt werden. Die in Hamburg wohnhaften TVu21 werden in der PKS erst seit dem Jahr 2013 berechnet.

Der Anteil der in Hamburg wohnhaften TVu21 an allen in HH wohnhaften TV beträgt 22,6%. Der Anteil der unter 21-Jährigen an der Hamburger Bevölkerung beträgt 18,8%. Demnach treten die unter 21-Jährigen überproportional häufig als Tatverdächtige in Erscheinung. Der Vergleich der in Hamburg wohnhaften TVu21 mit der Hamburger Bevölkerung zeigt aber auch, dass 96,7% der unter 21-jährigen Hamburger polizeilich nicht auffällig geworden sind.

¹⁶ Quelle: Statistisches Amt Nord, Fortschreibung der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres, ab 2013 auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Fortschreibung mit Stand vom 15.10.2014 auf Grundlage des Zensus 2011.

Gewaltkriminalität

Raubdelikte sowie gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte sind die dominierenden Deliktsfelder innerhalb der Gewaltkriminalität¹⁷. Im Jahr 2015 haben die Deliktsfelder Raub¹⁸ (2.756) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung¹⁹ (5.847) mit zusammen 8.603 Fällen einen Anteil von 97,6% (Vorjahr: 97,5%) an der registrierten Gewaltkriminalität. Daher werden in diesem Kapitel die Deliktsbereiche Raub und Körperverletzungsdelikte betrachtet. Bei der Struktur der Gewaltkriminalität ist in den letzten zehn Jahren zu beobachten, dass die Fallzahlen für Raubdelikte um 616 Fälle bzw. -18,3% zurückgehen, während die Fallzahlen für die gefährliche und schwere Körperverletzung um 594 Fälle bzw. 11,3% zunehmen. Beim aktuellen Vorjahresvergleich ist für beide Delikte eine leichte Zunahme (Raub: 1,0%, gefährliche und schwere Körperverletzung: 1,2%) zu verzeichnen

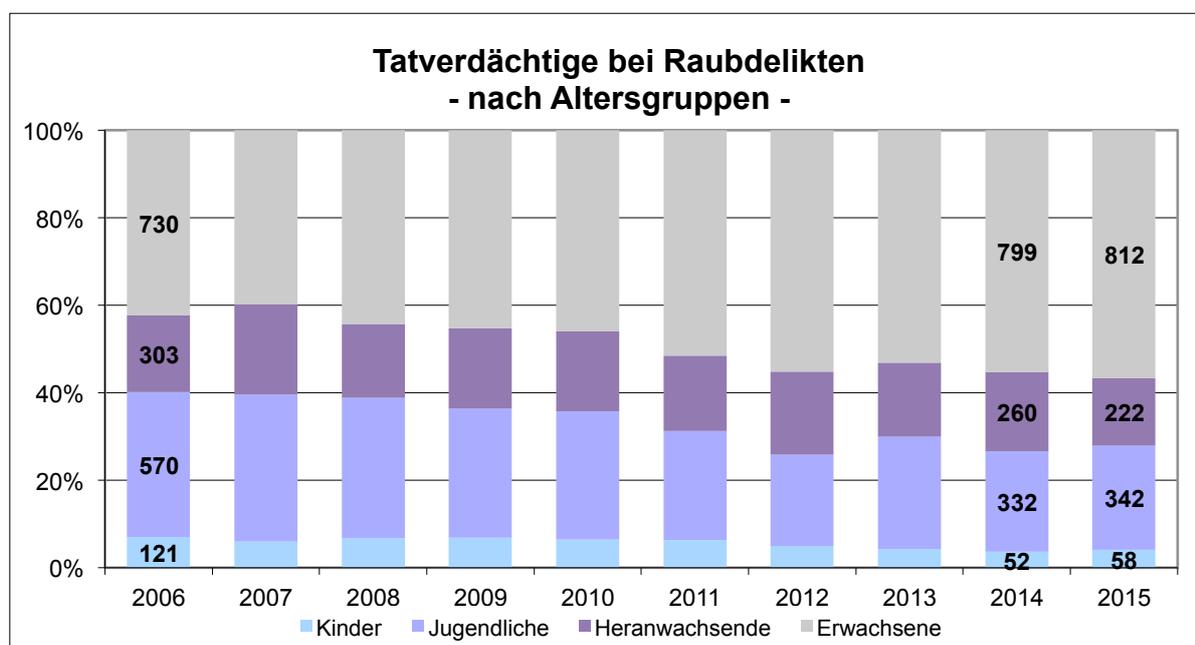
Die Aufklärungsquote bei Raubdelikten beträgt wie im Vorjahr 43,0%. Im Zehnjahresvergleich erreicht sie einzig in 2009 einen derart hohen Anteil. Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung nahm die Aufklärungsquote auf 75,6% leicht zu (Vorjahr: 74,4%). In den letzten zehn Jahren ist sie stabil um die 75%.

Tatverdächtigenstruktur Raub

Analog zu den Fallzahlen hat die Anzahl der TV insgesamt in den letzten 10 Jahren um 290 bzw. -16,8% auf 1.434 abgenommen. Dies liegt am Rückgang der TVu21 um mehr als ein Drittel (-372 TVu21 bzw. -37,4%).

Der Anteil der TVu21 an allen TV ging zwar von 57,7% auf aktuell 43,4% zurück, trotzdem kann der Raub als jugendtypisches Delikt bezeichnet werden (siehe Abbildung 6).

Abb.6



¹⁷ PKS-Summenschlüssel: 892000

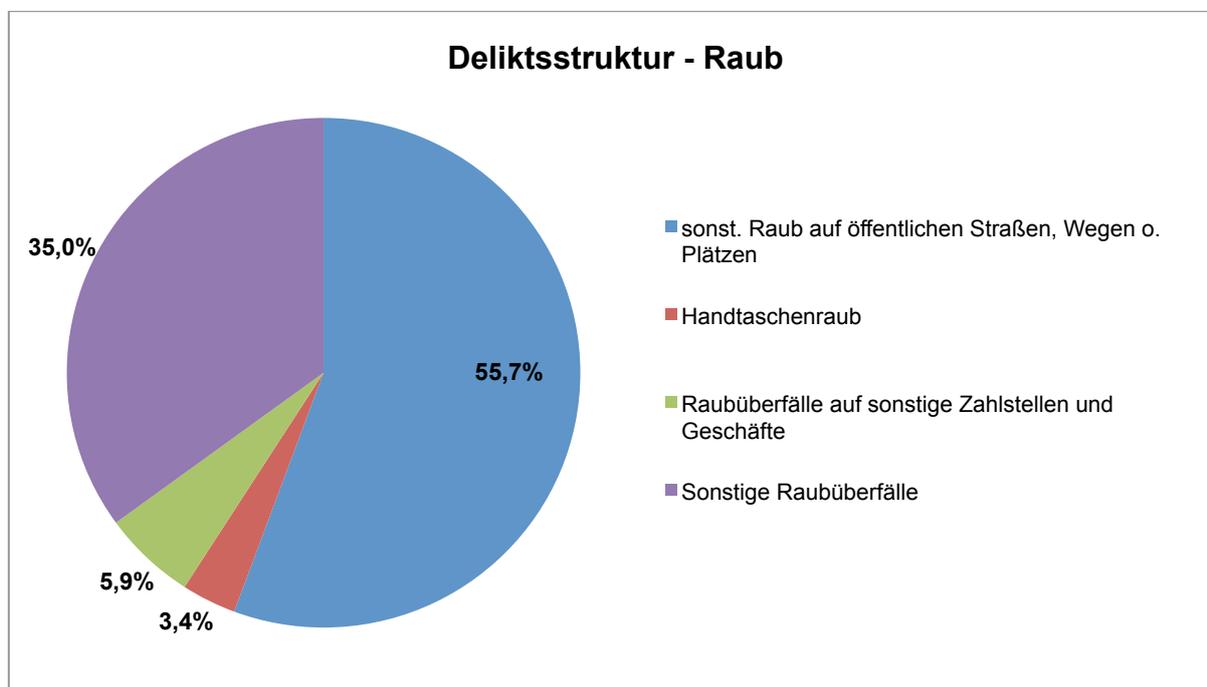
¹⁸ Straftatenschlüssel: 210000

¹⁹ Straftatenschlüssel: 222000

Deliktsstruktur Raub

In der PKS werden Raubstraftaten unterschiedlich kategorisiert. Eine der Kategorien ist der *sonstige Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen*²⁰. Damit werden die Taten quantifiziert, die sich im öffentlichen Raum ereignen. Diese Deliktskategorie des Raubes wird regelmäßig, wie auch in 2015, am häufigsten verzeichnet:

Abb. 7



Die Zahl ermittelter Tatverdächtiger bei sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen ist in 2015 um 63 (-8,5%) auf 678 zurückgegangen. Die Zahl der TVu21 sank zwar um 42 (-9,6%) auf 394, ist dabei jedoch immer noch höher als die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen (284). Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt beträgt damit 58,1%. Trotz der Abnahme des Anteils der TVu21 (2006: 69,6%) ist insbesondere dieses Raubdelikt auch im Jahr 2015 weiterhin als jugendtypisch zu bezeichnen.

Körperverletzungsdelikte insgesamt

Die Fallzahl bei den Körperverletzungsdelikten²¹ ist im Vorjahresvergleich um 615 (-2,8%) auf 21.580 Fälle zurückgegangen. Die Aufklärungsquote stieg um 0,2 Prozentpunkte auf 82,9%.

Die Fallzahl der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzung²² sank um 695 (-4,4%) auf 15.008 Fälle. Die Aufklärungsquote blieb mit 85,7% auf Vorjahresniveau.

²⁰ Straftatenschlüssel: 217000

²¹ Straftatenschlüssel: 220000

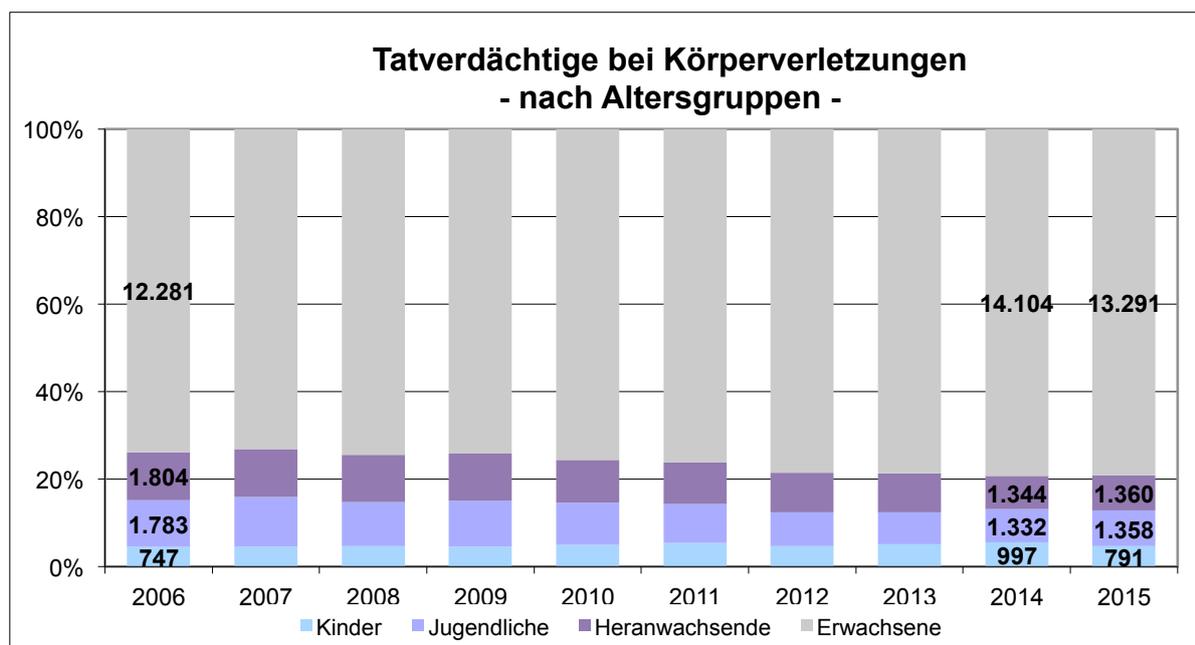
²² Straftatenschlüssel: 224000 – zählt nicht zum PKS-Summenschlüssel 892000 Gewaltkriminalität

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung stieg die Fallzahl um 69 (1,2%) auf 5.847 Fälle. Die Aufklärungsquote stieg um 1,2 Prozentpunkte auf 75,6%. Wie beim Raub werden in der PKS bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung die in der Öffentlichkeit begangenen Taten als solche *auf Straßen, Wegen oder Plätzen*²³ (KV SWP) registriert. Die KV SWP verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 36 (-1,0%) auf 3.503 Fälle. Die Aufklärungsquote stieg hier um 1,9 Prozentpunkte auf 68,8%. Der Anteil der KV SWP an allen gefährlichen und schweren Körperverletzungen betrug im Berichtsjahr 59,9% (Vorjahr: 61,2%).

Tatverdächtigenstruktur bei der Körperverletzung

Im Jahr 2015 wurden in Hamburg bei den Körperverletzungsdelikten insgesamt 16.800 Tatverdächtige registriert. Dies ist ein Rückgang um 977 (-5,5%) im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden 3.509 TVu21 erfasst – dies sind 164 (-4,5%) weniger als im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich beträgt 20,9%. Im Jahr 2006 lag er noch bei 26,1%. Aktuell sind 79,1% der Tatverdächtigen 21 Jahre und älter. Körperverletzungsdelikte werden demzufolge mehrheitlich durch erwachsene Täter begangen.

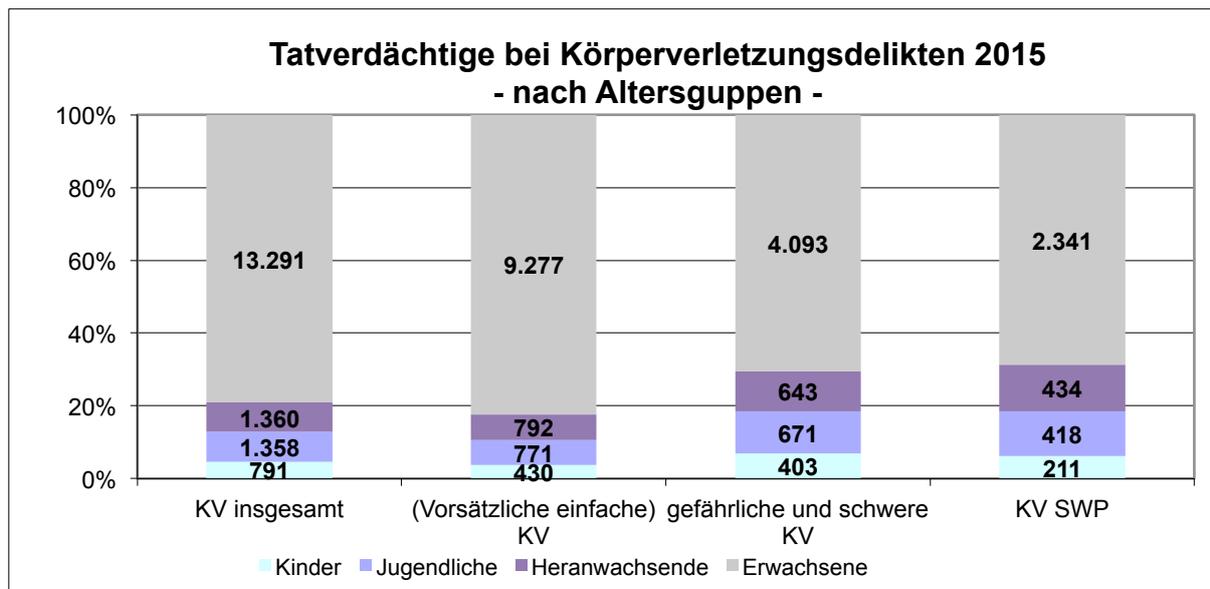
Abb. 8



²³ Straftatenschlüssel: 222100

Unter den verschiedenen Körperverletzungsdelikten ist die Gruppe der TVu21 bei der KV SWP – mit insgesamt 31,2% – am häufigsten vertreten.

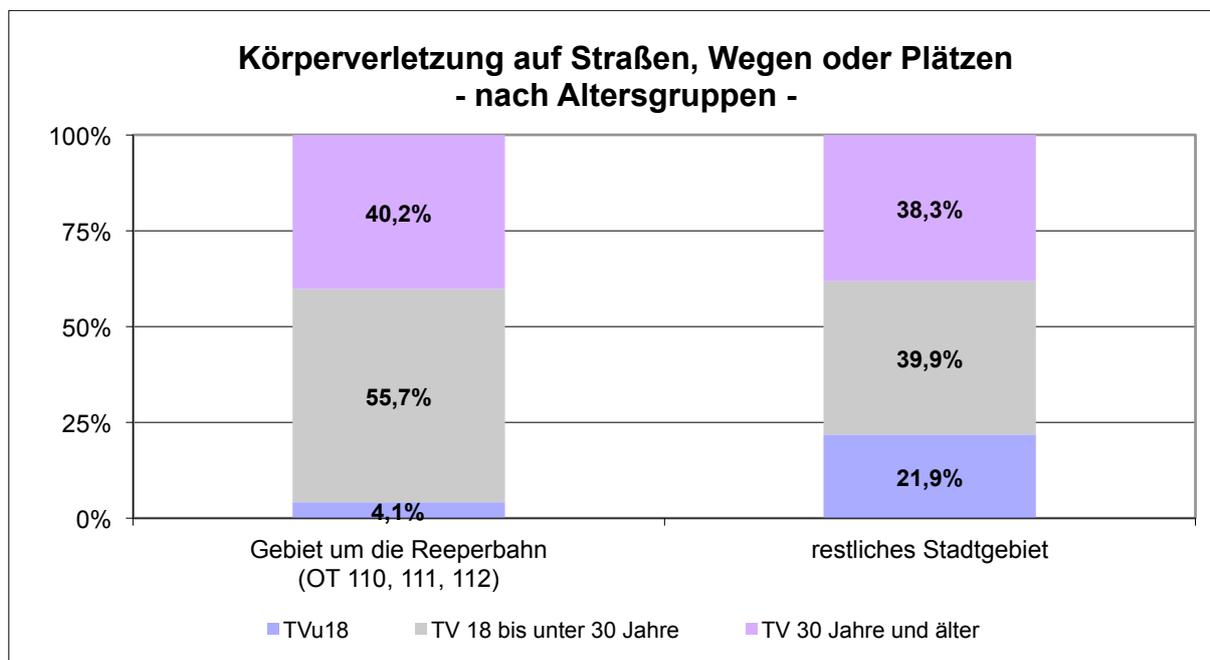
Abb. 9



Tatgelegenheit Reeperbahn

Als Szene- und Vergnügungsviertel zieht der Bereich um die Reeperbahn²⁴ im Stadtteil St. Pauli zahlreiche Besucher an. Das dortige Bild ist von jungen bzw. jungerwachsenen Besuchern geprägt. Dies spiegelt sich auch in der Altersstruktur der Tatverdächtigen bei KV SWP wider (siehe nachstehende Abb. 10).

Abb. 10



²⁴ Ortsteile 110, 111, 112

Im Jahr 2015 waren im Bereich des Vergnügungsviertels Reeperbahn (Ortsteile 110, 111 und 112) über die Hälfte aller Tatverdächtigen (55,7%) 18- bis unter 30-jährig. Der Anteil der über 30-jährigen Tatverdächtigen ist in diesem Gebiet hingegen mit 40,2% deutlich geringer. Minderjährige traten vergleichsweise selten (4,1%) als Tatverdächtige polizeilich in Erscheinung. Im übrigen Stadtgebiet zeigt sich ein anderes Bild: Lediglich 39,9% aller Tatverdächtigen waren 18- bis unter 30-jährig.

Diebstahlskriminalität

Entwicklung insgesamt

Die (gesamte) polizeilich registrierte Diebstahlskriminalität²⁵ stieg seit 2010 jährlich an. Für das vergangene Jahr 2015 weist die PKS 123.798 Fälle aus. Dies ist eine Steigerung um 2.848 Fälle (2,4%) zum Vorjahr, zugleich die höchste Fallzahl seit 2005.

Die Aufklärungsquote ist 2015 mit 19,8% im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte angestiegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Tatverdächtigenstrukturen ist in der folgenden Betrachtung zwischen den Phänomenen des sog. einfachen Diebstahls (ohne erschwerende Umstände²⁶) und des Diebstahls unter erschwerenden Umständen²⁷ zu unterscheiden.

Entwicklung beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Der Diebstahl ohne erschwerende Umstände (insbesondere der Ladendiebstahl) gilt als jugendtypisches Delikt. Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen seit 2009 sind sie in 2015 erstmals wieder zurückgegangen. Im Vorjahresvergleich sind 856 (-1,2%) weniger Fälle zu verzeichnen. Nachdem die Aufklärungsquote seit 2005 (35,0%) gesunken ist (2014: 26,9%) gab es in 2015 erstmals wieder eine Steigerung auf 28,6%.

Entwicklung beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Der Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu dem auch der Wohnungseinbruch zählt, lag mit 53.502 Fällen um 3.704 (7,4%) über der Fallzahl des Vorjahres. Das ist die höchste Fallzahl seit 2007. Im Zwanzigjahresvergleich ist jedoch ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen von 93.085 um 39.583 Fälle (-42,5%) zu verzeichnen. Die Aufklärungsquote stieg in 2015 auf 8,3% (Vorjahr: 7,8%). Sie schwankte in den letzten 20 Jahren zwischen 5,9% (2003) und 9,2% (1997).

²⁵ Straftatenschlüssel: *****

²⁶ Straftatenschlüssel: 3*****

²⁷ Straftatenschlüssel: 4*****

Von erschwerenden Umständen wird immer dann gesprochen, wenn bestimmte Gründe zur Erhöhung des angedrohten Strafrahmens für den Diebstahl vorliegen. Diese können beispielsweise in der besonderen Begehungsweise oder der Gewerbsmäßigkeit liegen, siehe §§ 243 / 244 StGB.

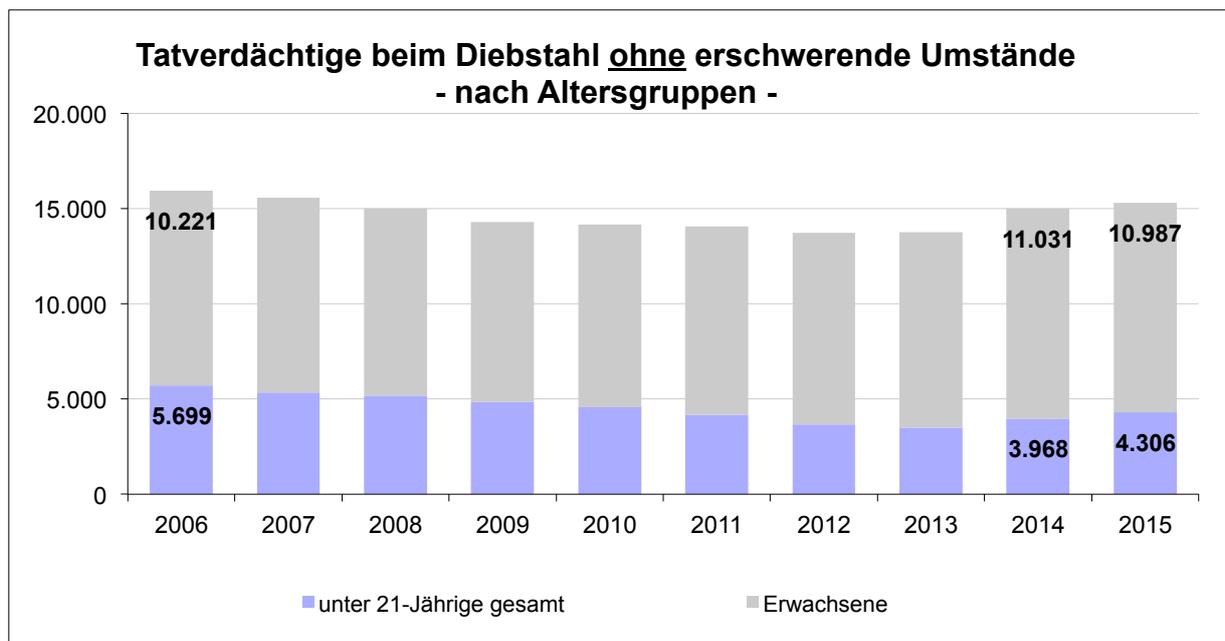
Tatverdächtigenstruktur beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Von 2006 (15.920) bis 2013 (13.745) ist die Anzahl der Tatverdächtigen beim einfachen Diebstahl kontinuierlich zurückgegangen. Seitdem steigt ihre Anzahl wieder – in 2015 auf 15.293. Nachdem es von 2013 zu 2014 eine erhebliche Steigerung um 1.254 (9,1%) auf 14.999 TV gab, fällt die Zunahme im Jahresvergleich 2014/2015 mit 294 TV bzw. 2,0% weniger signifikant aus.

Während die Zahl der registrierten TVu21 im aktuellen Jahresvergleich um 338 (8,5%) anstieg, nahm die Zahl der erwachsenen Tatverdächtigen leicht um 44 (-0,4%) ab.

Der Anteil der TVu21 an den Tatverdächtigen insgesamt betrug zuletzt 28,2%. In 2013 hatte dieser mit 25,4% den niedrigsten Wert der letzten 10 Jahre. Von 2006 bis 2011 betrug der Anteil stets über 30%.

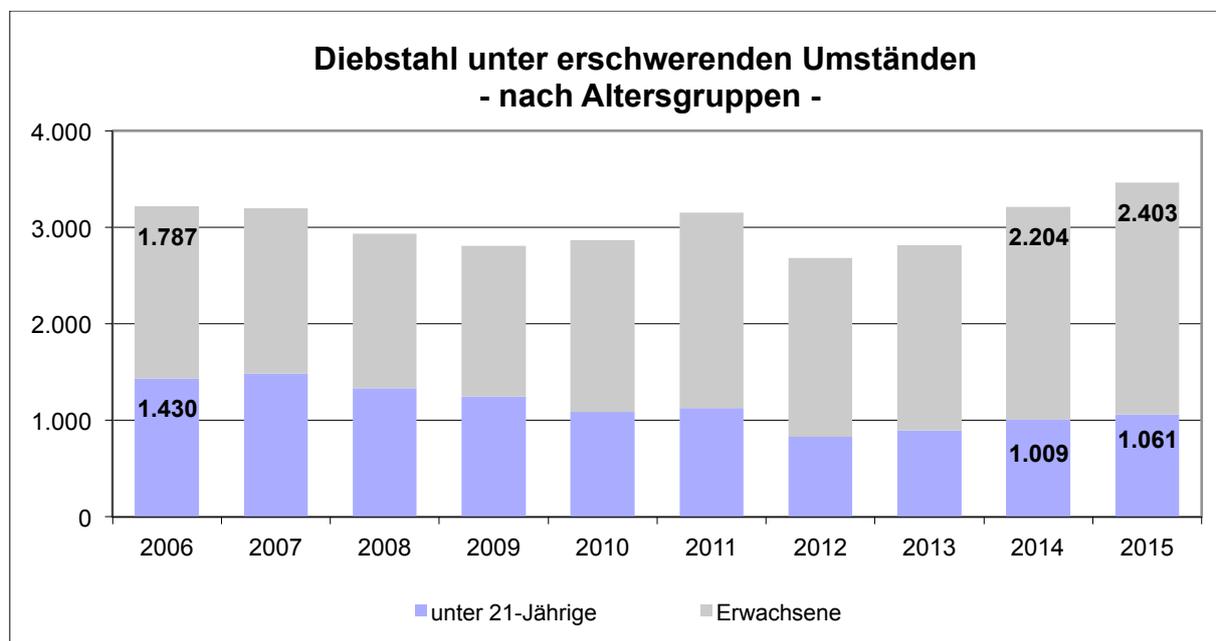
Abb. 11



Tatverdächtigenstruktur beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Die Anzahl ermittelter Tatverdächtiger schwankt beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen seit zehn Jahren (siehe nachstehende Abbildung). Die Anzahl der erwachsenen Tatverdächtigen lag zuletzt – nachdem diese zwischenzeitlich (2009) auf 1.559 gesunken war – bei 2.403 und bildet damit den höchsten Stand im Zehnjahresvergleich.

Abb. 12



Bei den TVu21 war der allgemeine Trend hingegen bis 2012 (828 Fälle) deutlich rückläufig. Seit dem ist jedoch wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im aktuellen Jahresvergleich nehmen sie um 52 (5,2%) auf 1.061 TVu21 zu.

Der Anteil der TVu21 (an den Tatverdächtigen insgesamt) beträgt in 2015 30,6%. Damit setzt sich der allgemeine Trend fort: Der Anteil ist seit 2007 (46,5%), trotz leichter Schwankungen, rückläufig.

Tatverdächtigenstruktur beim Wohnungseinbruchdiebstahl

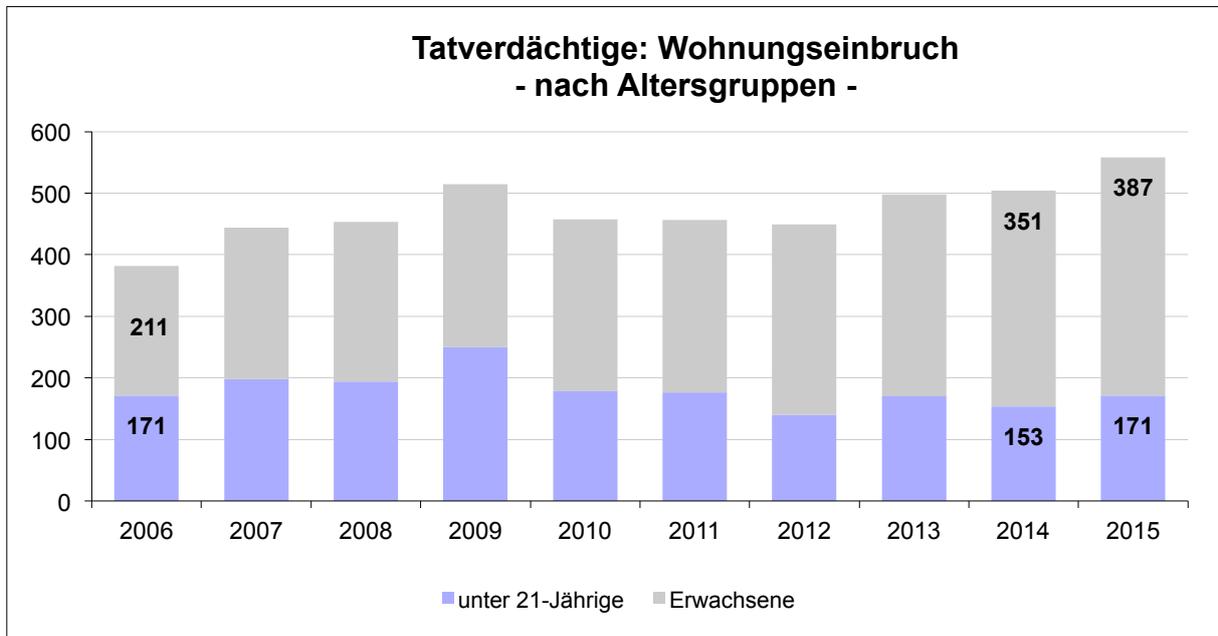
Der Wohnungseinbruchdiebstahl²⁸ ist zurzeit auf Grund der gestiegenen Fallzahlen und der niedrigen Aufklärungsquote im Fokus der öffentlichen Diskussion. Er ist aber nicht als jugendtypisches Delikt anzusehen.

Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch ist im Vergleich zum Vorjahr um 54 (10,7%), im Zehnjahresvergleich um 176 (46,1%), auf 558 gestiegen.

²⁸ Summenschlüssel: 888000

Die Zahl der TVu21 ist im Vergleich zum Vorjahr um 18 TVu21 (11,8%), im Zehnjahresvergleich ist sie unverändert bei 171 TVu21.

Abb. 13



Der Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren an deren Gesamtheit lag in 2015 bei diesem Phänomen bei 30,6% und war damit zwar etwas höher als im Vorjahr (30,4%), jedoch deutlich geringer als noch in 2006 (44,8%).

Rauschgiftkriminalität

Entwicklung insgesamt

Unter Jugendkriminalität werden regelmäßig auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere durch den Eigengebrauch von Cannabis-Produkten, gefasst.

Die registrierten Rauschgiftdelikte²⁹ nahmen im Jahr 2015 insgesamt um 928 Fälle (10,9%) auf nunmehr 9.450 zu. Im Zehnjahresvergleich ist dagegen ein starker Rückgang zu verzeichnen – so wurden im Jahr 2006 noch 12.184 Fälle gezählt.

Rauschgiftdelikte gehören zu den sogenannten Kontrolldelikten³⁰. Die Aufklärungsquote ist daher im Vergleich zu anderen Delikten relativ hoch. Sie lag in 2015 bei 87,2% – damit war sie allerdings die niedrigste Aufklärungsquote der vergangenen zehn Jahre.

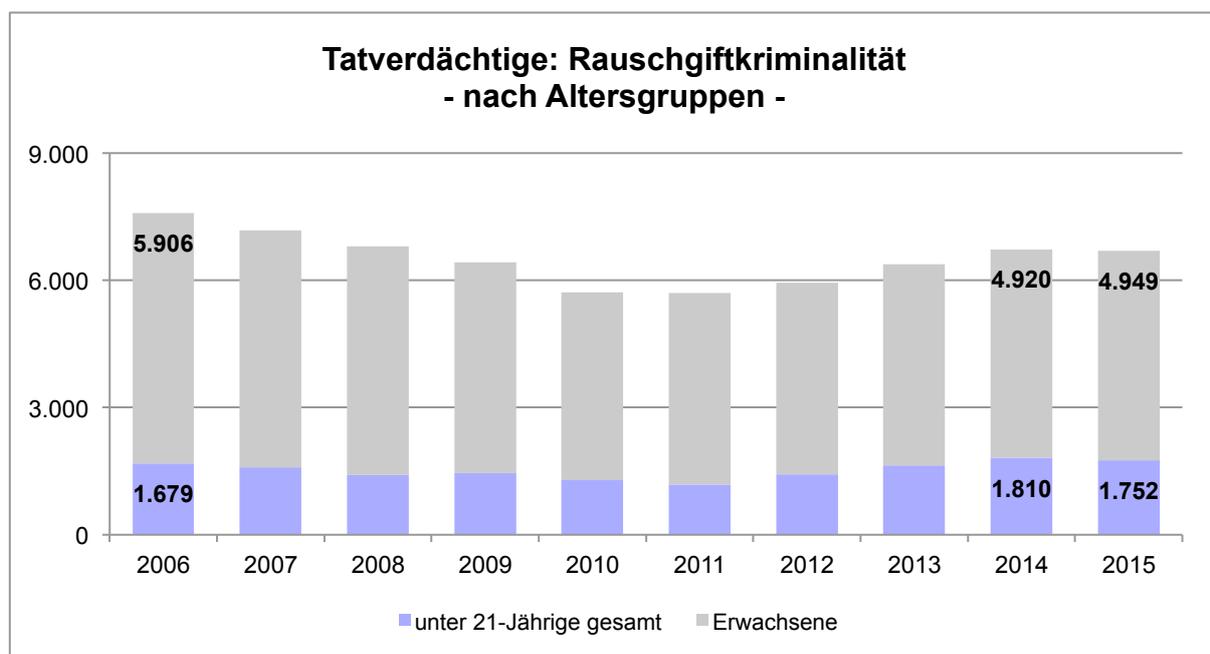
Tatverdächtigenstruktur

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 6.701 Tatverdächtige mit Rauschgiftdelikten erfasst. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine geringe Abnahme um 29 TV (-0,4%). Im Zehnjahresvergleich ist jedoch ein Rückgang um 884 (-11,7%) Tatverdächtige zu verzeichnen.

Die Anzahl der TVu21 nahm im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 58 (-3,2%) auf 1.752 ab. Im Zehnjahresvergleich ist allerdings eine Zunahme von 73 (4,3%) zu verzeichnen.

So ist die Rauschgiftkriminalität mehrheitlich durch erwachsene TV bestimmt. Der Anteil der TVu21 lag im Jahr 2015 bei 26,1%.

Abb. 14



²⁹ Summenschlüssel: 891000

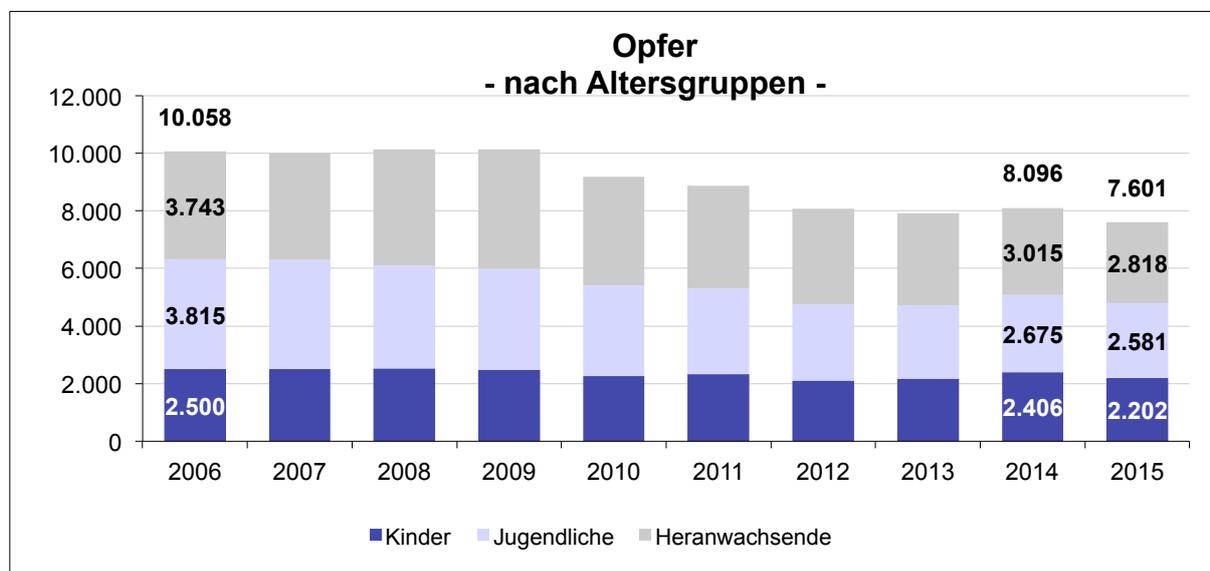
³⁰ Delikte, die selten angezeigt werden und deren Entdeckung vornehmlich auf die Kontrolltätigkeiten der Ermittlungsorgane zurückzuführen ist.

2.2 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als Opfer

Angaben über Opfer einer Straftat werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nur bei bestimmten Straftaten(-gruppen) – in erster Linie bei so genannten Rohheitsdelikten – erfasst³¹. Bei den Opferzahlen in der PKS handelt es sich, im Gegensatz zu den Tatverdächtigenzahlen, nicht um das Ergebnis einer ‚echten‘ Opferzählung. Aufgrund der potenziellen Mehrfach-Betroffenheit von Opfern sollte eigentlich von Opferwerdungen gesprochen werden. Aus Gründen der allgemeinen Gebräuchlichkeit wird im nachfolgenden Text der Begriff Opfer verwendet.

Die Zahl aller registrierten Opfer war im Jahr 2015 mit 34.938 um 1.382 (-3,8%) niedriger als im Jahr 2014 (36.320). Die Zahl der unter 21-jährigen Opfer ist ebenfalls rückläufig (-495 bzw. -6,1%) auf 7.601, was den niedrigsten Wert seit 1998 darstellt. Während im Zehnjahresvergleich die Anzahl der Opfer insgesamt um 35.000 schwankt, ist in der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer ein Rückgang um ein Viertel (-2.457 bzw. -24,4%) zu erkennen. Dementsprechend ist ihr Anteil von 29,3% im Jahr 2006 auf 21,8% im Jahr 2015 gesunken.

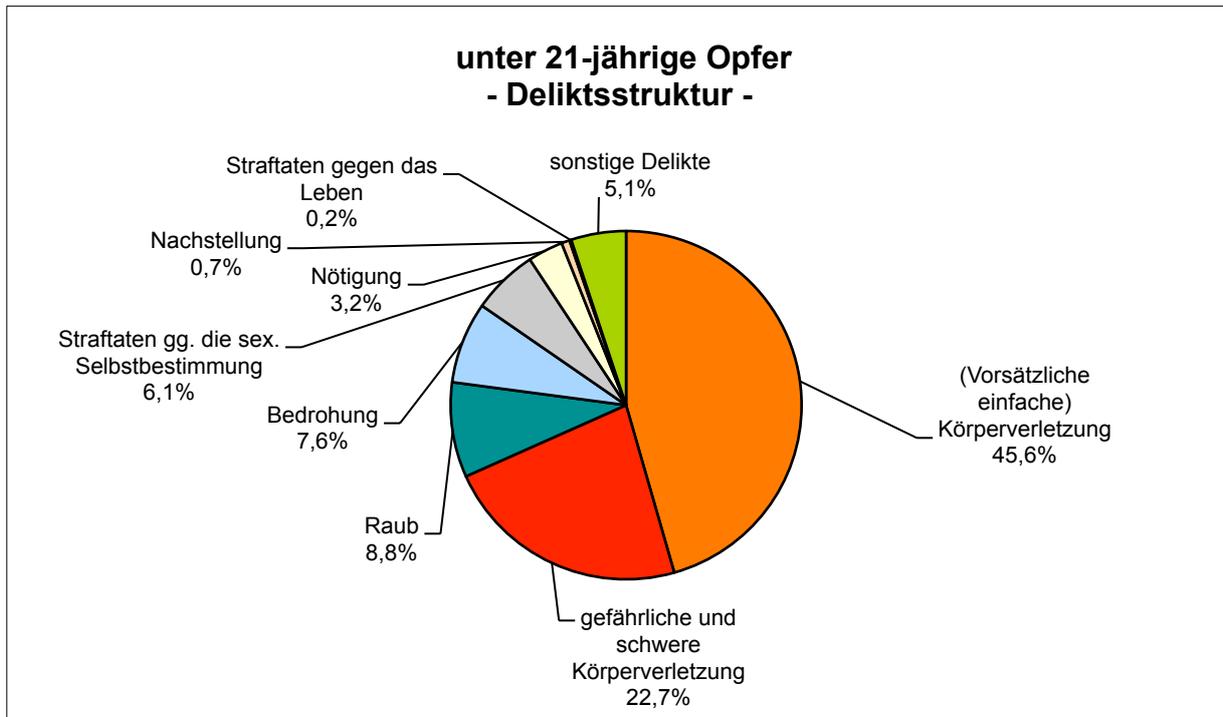
Abb. 15



Mehr als zwei Drittel (71,4%) aller unter 21-jährigen Opfer wurde 2015 im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten registriert. Allein 45,6% der Opfer entfallen auf die (vorsätzliche einfache) Körperverletzung, 22,7% auf die gefährliche und schwere Körperverletzung.

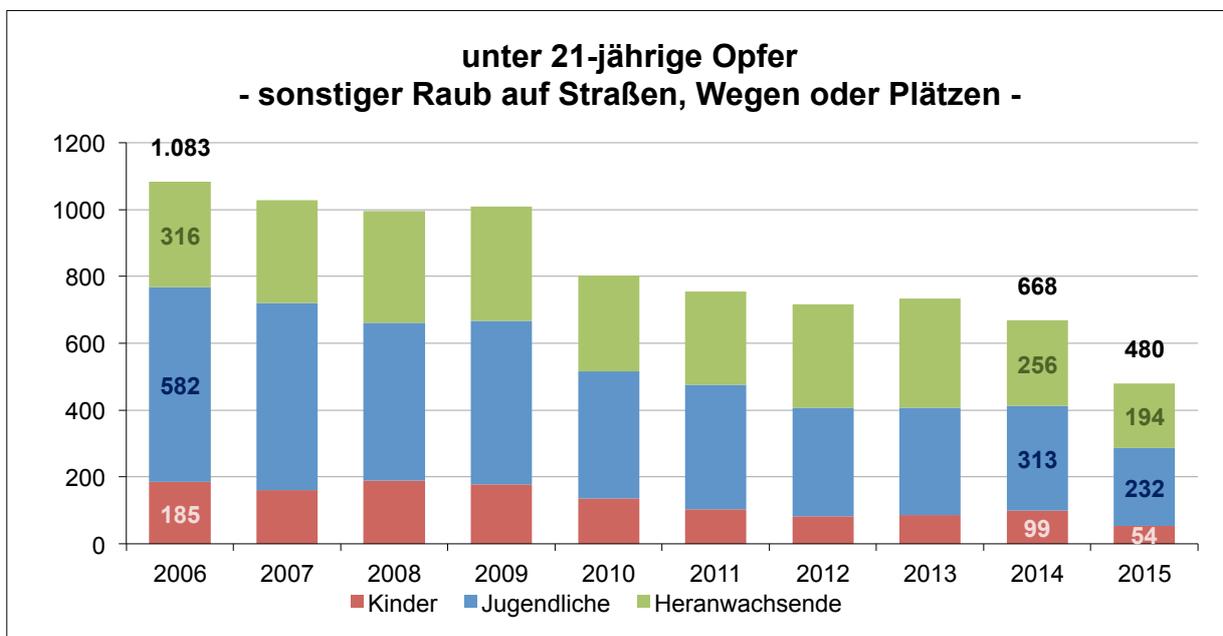
³¹ Weiter zählen dazu Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie sonstige Straftatbestimmungen gem. StGB.

Abb. 16



Insbesondere für den Bereich des sonstigen Raubes auf Straßen, Wegen oder Plätzen³² ist ein Rückgang der unter 21-jährigen Opfer zu verzeichnen (siehe Abbildung 17). In den letzten zehn Jahren halbierte sich ihre Zahl von 1.083 um 603 (-55,7%) auf 480. Dieser Rückgang ist in allen Altersgruppen zu beobachten.

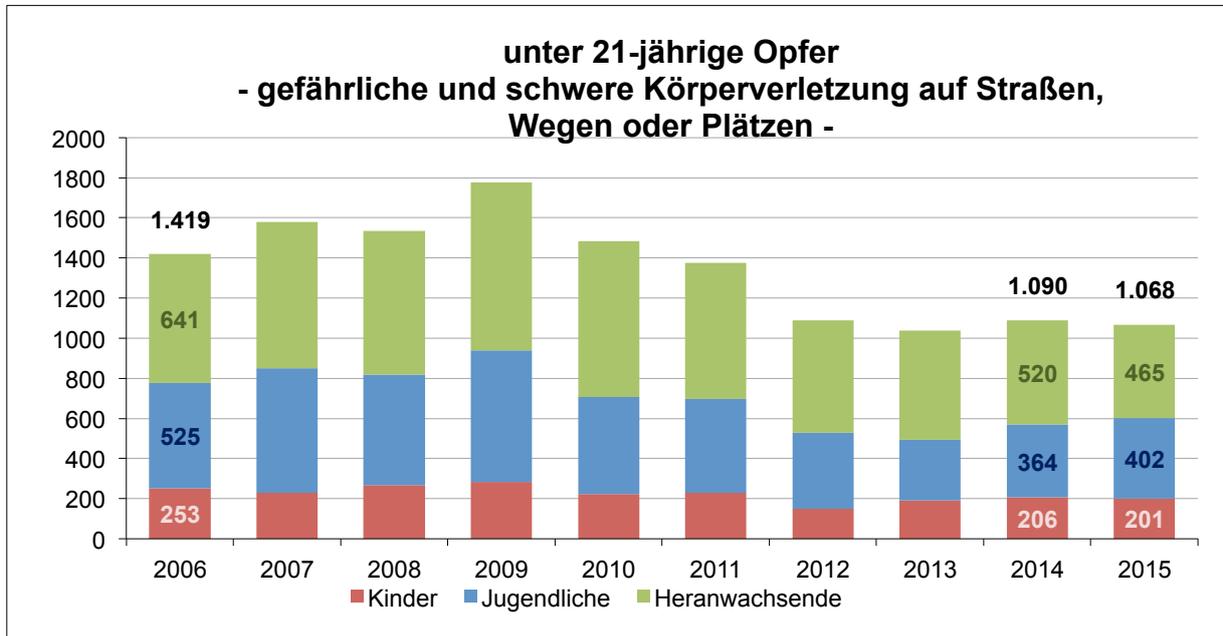
Abb. 17



³² Straftatenschlüssel: 217000

Eine ähnliche, aber schwächer ausgeprägte Entwicklung hat die Anzahl der Opfer bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen genommen. Bei diesem Delikt ging in den letzten zehn Jahren die Anzahl der unter 21-jährigen Opfer von 1.419 um 351 (-24,7%) auf 1.068 zurück (siehe Abbildung 18). Auch hier sind alle Altersgruppen von dem Rückgang gleichermaßen betroffen.

Abb. 18



Die Rückgänge der Opferzahlen verlaufen parallel zu den Rückgängen der TVu21 in diesen Deliktsbereichen (siehe S. 14ff.).

Somit kann von einem allgemeinen Rückgang der unter 21-jährigen Opfer und Täter bei Gewaltdelikten im öffentlichen Raum gesprochen werden.

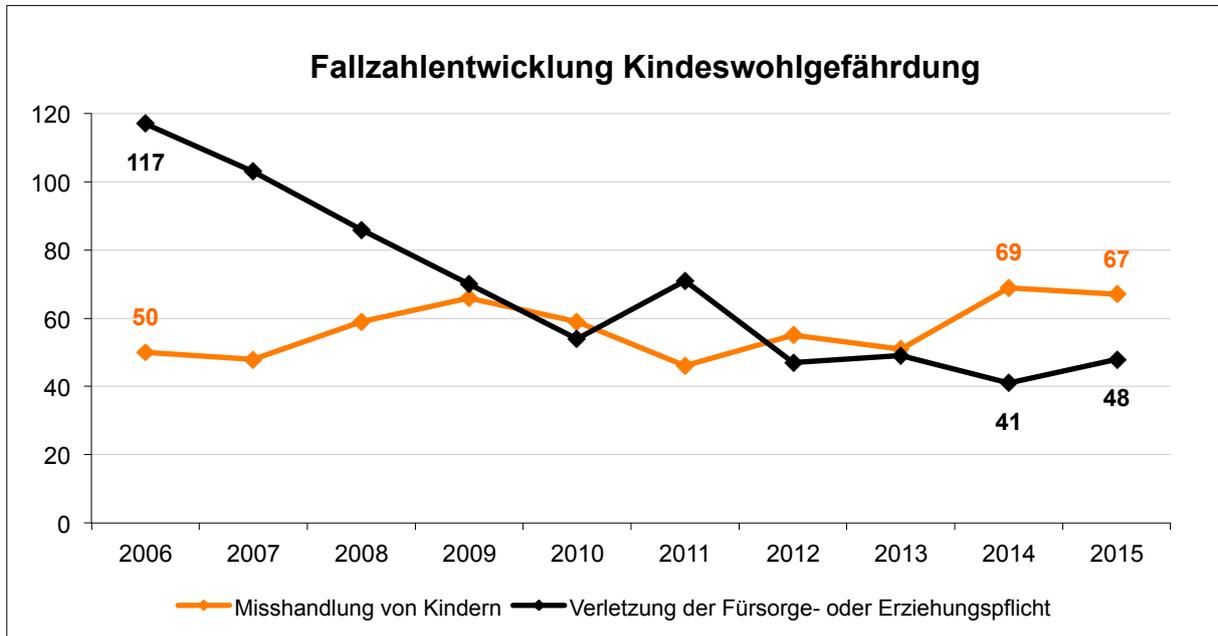
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Kindern

Die Hamburger Polizei hat zum 01.03.2006 das Hamburger Modell zum Schutz des Kindeswohls in den polizeilichen Alltag implementiert.

Eine offensive Öffentlichkeitsarbeit zur Kindeswohlgefährdung mit anderen zuständigen Behörden bewirkte eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Eine behördliche Kinderschutz-Hotline soll mit dazu beitragen, Kindeswohlgefährdung zu entdecken und frühzeitig zu intervenieren. Auf polizeilicher Seite ist die Abwehr von Gefahren, die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die schnelle Information zuständiger Stellen daher oberstes Ziel.

Beim Delikt Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht³³ weist die PKS mit 48 Fällen einen nur geringfügig höheren Stand als im Vorjahr auf (2014: 41 Fälle). Nach der hohen Anzahl im Jahr 2006, die primär einer aufgrund der getroffenen Maßnahmen eingetretenen Aufhellung des Dunkelfeldes zugeschrieben wird, und dem daraufhin folgenden Rückgang, kann seit 2012 von einer Konsolidierung der Fallzahlen gesprochen werden.

Abb. 19



Die registrierten Misshandlungen von Kindern³⁴ sind, nach 69 Fällen im Jahr 2014 und damit der höchsten Fallzahl der letzten zehn Jahre, im Jahr 2015 um zwei auf 67 Fälle zurückgegangen.

³³ Straftatenschlüssel: 672000

³⁴ Straftatenschlüssel: 223100

3. Opferschutz ist auch Gewaltprävention

Die mit Jugendgewalt befassten Institutionen haben auch heute noch hauptsächlich den Täter im Fokus. Das Opfer wird entweder gänzlich vergessen oder rückt oft zu schnell in den Hintergrund. Die Beeinträchtigungen für das Opfer (physischer oder psychischer Art) werden dabei oftmals stark unterschätzt. Gerade das Opfer bräuchte die Unterstützung der Gesellschaft. Aus präventiver Sicht sollte mit Blick auf die Opfer- und Täterarbeit gelten:

"Sowohl als auch!"

Opfer sind dabei nicht allein junge Menschen, die unmittelbar körperliche oder psychische Gewalt erleben. Opfer sind auch diejenigen jungen Menschen, die in einem gewalttätigen oder ausgrenzenden Umfeld – familiärer oder schulischer Art – aufwachsen und dadurch mittelbar Gewalt erleben. Opferschutzmaßnahmen richten sich daher sowohl auf das Individuum, das Gewalt erfährt, als auch auf die Strukturen, die Gewalt fördern. Damit diese Maßnahmen greifen können, darf Gewalt nicht auf sichtbar körperliche oder spürbar psychische Tätlichkeiten reduziert werden. Auch Ausgrenzung, Mobbing oder fehlende Anerkennung nimmt das Gehirn als körperlichen Schmerz wahr – worauf der Mensch mit Aggression reagiert³⁵.

Die Straftäter von heute sind häufig die Opfer von gestern

Wer aber sind die Opfer? Zum einen weist ein beachtlicher Teil jugendlicher Straftäter eine eigene Opferbiografie auf. Sie wachsen in einem Kreislauf der Gewalt auf, häufig geprägt durch das gewaltsame Verhalten der Eltern. Durch elterliche Zurückweisung sowie häufige und harte körperliche Strafen lernen sie von klein auf, dass Gewalt als Konfliktlösungsmittel scheinbar wirksam ist³⁶. Häufige Gewalterfahrungen im Jugend- und Erwachsenenalter aber steigern das Potenzial zum eigenen, gewaltbereiten Handeln: Wer permanent körperliche oder psychische Schmerzen erdulden muss oder in einem aggressionsgeladenen Umfeld aufwächst, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann selbst aggressiv³⁷. Diese, durch permanente Gewalterfahrungen missbrauchten Kinder, sind demnach eine der größten Risikogruppen für die Entwicklung delinquenten Verhaltens³⁸.

Zum anderen aber sind auch Kinder und Jugendliche mit einer „soliden Normenvermittlung“ gefährdet: Herrscht beispielsweise an einer Schule ein eher gewaltgeprägtes Klima, so stehen diese Kinder und Jugendlichen unter einem erheblichen Anpassungsdruck.

³⁵ Bauer, Joachim: „Aggression und Friedenskompetenz aus Sicht der Hirnforschung“ in: Pädagogik 11/12, S. 12

³⁶ Jarchow, Esther; Rabitz-Suhr, Simone und Reinke, Fiona: Kriminalistik 4/2015, S. 222, „Quantifizierungsprobleme großstädtischer Jugendkriminalität“

³⁷ Bauer, Joachim: „Aggression und Friedenskompetenz aus Sicht der Hirnforschung“ in: Pädagogik 11/12, S. 12

³⁸ Schindler, Volkhard: „Täter-Opfer-Statuswechsel“, 2001, S. 64, 65 Pkt. 4.1.2

In der fragilen Übergangszeit vom Jugendlichen zum Heranwachsenden müssen sie entscheiden, ob und wie sie sich zur Wehr setzen.

Um aus ihrer Opferrolle herauszukommen und zugleich mögliche Rachegefühle ausdrücken zu können³⁹, geben sie ihre eigenen Normen zugunsten der vorherrschenden auf. Das aber bedeutet, dass die Zahlen der „Nur-Opfer“ ab- und die der „Täter-Opfer“ zunehmen.

Das heißt: Aus Opfern werden Täter. Dieser so genannte „Täter-Opfer-Statuswechsel“ ist einer der neuralgischen Ansatzpunkte für den Opferschutz⁴⁰, bedeutet er doch, dass Opferschutz - frühzeitig und umfassend eingesetzt - nicht nur das Opfer schützt und aus seiner Opferrolle herausführt, sondern seine mögliche Entwicklung zum Täter verhindert.

Was also ist zu tun?

Idealerweise werden Opfer bereits im Vorfeld einer Straftat als potentielle Opfer identifiziert. Dazu müssen alle im Umfeld der möglichen Opfer handelnden Personen noch wachsamer werden.

Sie müssen wissen, wie sie die Opfer ansprechen und wie ihnen geholfen werden kann. Dabei hat es sich als erfolgreich erwiesen, wenn die Opfer zuhause aufgesucht werden, statt sie in die Einrichtungen kommen zu lassen.

Sie müssen das Beratungs- und Hilfesystem überblicken, damit eine ganzheitliche, ineinandergreifende Hilfe möglich ist, denn die Opfer sollen dazu befähigt werden, ihr Verhalten so zu verändern, dass sie zukünftig keine Opfer mehr werden.

Das diesjährige Lagebild will hierfür mögliche Antworten und Lösungsansätze bieten und das bestehende Hilfesystem bekannter und transparenter machen.

Mehrere Beiträge beschäftigen sich mit der Frage, wie Opfer professionell begleitet, auf Ausgleichsmöglichkeiten vorbereitet, durch Hilfesgespräche gestärkt oder wie Mobbingopfer über Kompetenztrainings ihre erlernte Hilfslosigkeit wieder verlernen können. Das Projekt „Begleitung von Opfern in Schulen“ bildet Fachkräfte darin aus, Opfer frühzeitig zu erkennen und kompetent zu begleiten.

Alle Beiträge verdeutlichen, wie wichtig Opferschutz für Minderjährige ist, zeigen jedoch zugleich auf, dass darüber hinaus weiterer dringender Handlungsbedarf besteht.

³⁹ vgl. Felson et al. 1994: The subculture of violence and delinquency. Individual versus School Context Effects. In Social Forces, Jg. 73, S. 155-173

⁴⁰ Schindler, Volkhard: „Täter-Opfer-Statuswechsel“, 2001, S. 214f. Pkt. 9.3.1

3.1. Opferschutz in der Schule

3.1.1 Schulische Qualifizierungsmaßnahme BeOS

„Begleitung von Opfern in Schulen“

Ein Beitrag von Caroline Becker und Sabine Schmiegelow⁴¹

*(Behörde für Schule und Berufsbildung,
Beratungsstelle Gewaltprävention)*

Bis 2012 erfolgte die Unterstützung von Opfern an Hamburger Schulen nicht durch standardisierte fachliche Verfahren bzw. wurde nicht durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt. Die Checkliste der Beratungsstelle Gewaltprävention zum „Umgang mit Opfern“ (siehe S. 34) beschrieb formal die zu berücksichtigenden Aspekte, reichte aber nicht aus, um einen angemessenen und professionellen Umgang mit Opfern schulischer Gewalt-handlungen abzubilden.

Ausgangslage

Körperliche Auseinandersetzungen, Gewalthandlungen, Ausgrenzungsprozesse und Mobbing unter Schülerinnen und Schülern werden an Hamburger Schulen seit vielen Jahren von allen Beteiligten beobachtet. Bei dem Thema Gewalt an Schulen denken wir zunächst an die Täter bzw. Tatverdächtigen! Wo bleiben die Opfer, wie unterstützen und helfen wir ihnen? Sind unsere Maßnahmen bzgl. des Opferschutzes angemessen und ausreichend? Diese Einstiegsfragen führten uns einerseits zur Analyse der schulischen Gewaltmeldungen, andererseits zu Fallanalysen einzelner Kinder/Jugendlicher, deren physische oder psychische Verletzungen dramatisch waren.

Anlässlich folgender Notfälle mit dramatischen Entwicklungen – ein Suizidversuch (als Konsequenz eines längeren Mobbingprozesses), eine unterschätzte Kopfverletzung (nach einer Körperverschädigung, die Hirnblutungen und Lähmungserscheinungen nach sich zog) und ein sexueller Übergriff (der zur langfristigen Traumatisierung führte) – stellten wir uns folgende Fragen:

Welche Sofortmaßnahmen (Schutz für den Betroffenen herstellen, evtl. für Anwesenheit von weiteren erwachsenen Helfern sorgen, Erstversorgung einer Wunde, ein psychoedukatives Gespräch führen, ...) in Krisensituationen müssen berücksichtigt werden und welche prozessorientierte Begleitung von Opfern muss stattfinden?

⁴¹ Kontakt: Caroline Becker, caroline.becker@bsb.hamburg.de, Tel.: 040/ 42863-7002
Sabine Schmiegelow, sabine.schmiegelow@bsb.hamburg.de, Tel.: 040/ 42863-7013

Wie lassen sich beispielsweise Symptome und Hinweise auf Traumatisierungen erkennen?
Wie sollten schulische Fachkräfte mit Opfern umgehen, um ihnen fachgerechte Hilfestellungen anzubieten?

Wie können wir betroffene Schüler/-innen im regionalen Netzwerk an geeignete Institutionen weiterleiten?

Welche präventiven Programme und Konzepte können (weiter)entwickelt werden, um die Opferperspektive zu berücksichtigen und die Persönlichkeitsstärkung von Opfern im Blickfeld zu haben?

Im Ergebnis entwickelten wir das Qualifizierungskonzept „Begleitung von Opfern in Schulen“ (BeOS), das im Februar 2013 mit 24 Teilnehmer/-innen startete.

Die Nachhaltigkeit dieser Qualifizierung in Schulen soll darüber erreicht werden, dass die qualifizierten Fachkräfte mit der Schulleitung, im Kollegium, mit Schüler/-innen und Eltern über standortspezifische Verbesserungen, Projekte und Maßnahmen nachdenken und angemessene Angebote in die Tat umsetzen.

Zahlen

Im Schuljahr 2014/15 wurden ca. 1800 Gewaltvorfälle mit entsprechenden Opferraten an die zentrale Dokumentationsstelle gemeldet (Gewalthandlungen im schulischen Kontext müssen seit 2008 gemäß der Richtlinie „Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen an Hamburger Schulen“ entsprechend bearbeitet und dokumentiert werden).

Davon waren ca. 300 Fälle schwerwiegende/ massive Taten. Diese Zahl ist in den letzten zwei Jahren konstant geblieben. Opfer dieser Gewalttaten können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Altersgruppen und Klassenstufen sein.

Aber nicht nur die Opfer dieser schwerwiegenden Taten, sondern auch Betroffene von niedrigschwelligen Gewaltvorfällen brauchen professionelle Begleitung, um ihre erlebten Ängste und Verletzungen an Körper und Seele verarbeiten zu können.

Zum Schuljahr 2015/16 wurde der Gewaltmeldebogen verändert. Das heutige Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen erfasst die gefährliche Körperverletzung, Raub und Erpressung, gegenwärtige Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Straftat gegen das Leben⁴².

Qualifizierung

Für die Umsetzung der Maßnahme werden Fachkräfte der Beratungsdienste Hamburger Stadtteilschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen, Fachkräfte der regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ) Abteilung Beratung sowie Fachkräfte des Beratungs- und Un-

⁴² <http://www.hamburg.de/gewaltpraevention/4084614/meldeformular-gewaltvorfaelle-an-hamburger-schulen/>

terstützungszentrums Berufliche Schulen (BZBS) ausgewählt. Die Fortbildungsmodule und Supervisionsangebote basieren auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Traumatalogie, der Notfallpsychologie, der Notfallseelsorge, der Kriminologie und der systemischen Supervision. Die professionelle Arbeit der Krisenintervention wurde ebenso berücksichtigt wie die therapeutischen Aspekte der Opferbegleitung. Die Fortbildung vermittelt Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführung und im Umgang mit schulischen Opfern. Dazu gehört das Erfassen frühzeitiger Anzeichen und Signale einer Traumatisierung, das Vermitteln betroffener junger Menschen an entsprechende Fachstellen und Institutionen, das Anbieten konstruktiver Wege der Konfliktbewältigung, um den Opfern so eine möglichst unbeschwerte Rückkehr in den Schulalltag zu ermöglichen.

Die Referentinnen und Referenten der Fortbildungsmodule sind qualifizierte Fachkräfte aus unterschiedlichsten Bereichen der Opferbetreuung und -begleitung. Sie haben langjährige Berufserfahrungen, zertifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsnachweise und arbeiten zum Teil in entsprechenden Fachberatungsstellen der Opferhilfe bzw. in anerkannten behördlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen. Die Qualifizierungsmaßnahme wird mit ca. 18 Modulen inklusive einer Auftaktveranstaltung (Gesamtumfang: 70 Std.) umgesetzt. Die Fortbildung wird für 24 Fachkräfte jährlich ausgeschrieben.

Themen der einzelnen Module im Schuljahr 2015/2016 sind:

- Einführung in die Thematik, Kriminalitätsoffer – Situation, Problematik, Hilfe
- Einführung in die Psychotraumatologie
- Wer hat Schuld? Betroffene von sexualisierter Gewalt begleiten
- Krisenintervention aus Sicht des DRK-KIT
- Beratung beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – was tun?
- Gesprächsführung mit belasteten Kindern und Jugendlichen
- Umgang mit Mobbing und Cybermobbing im Kontext Schule
- Vorstellung des Ansatzes „No Blame Approach“
- Wie arbeiten wir mit den Einbrüchen in unserer „heilen“ Welt?
- Täter-Opfer-Gespräche
- Suizidprävention
- Abschied, Trauer, Verlust – Sensibilisierung und Gesprächsführung im Umgang mit der Thematik
- Wissensgrundlagen psychischer Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter
- Einführung in das Motivational Interviewing (MI)
- Opferschutz aus polizeilicher Sicht
- Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle BeOS-Fachkraft
- Umsetzung im eigenen System
- Tätigkeitsprofil

Seit 2013 sind 44 Fachkräfte ausgebildet worden und 22 Fachkräfte befinden sich aktuell in der Ausbildung.

In fast jedem ReBBZ Abteilung Beratung befindet sich mindestens eine BeOS-Fachkraft. Für das BZBS wurde eine BeOS-Fachkraft ausgebildet.

Einige Beratungsdienste der Hamburger Stadtteilschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen haben mit der Schulleitung über die Schulkonferenz eine systemische und vertiefende Professionalisierung der Opferbegleitung geschaffen und der BeOS-Fachkraft wurden entsprechende Zeiten zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Idealer Weise arbeitet die schulische Beratungslehrkraft mit der BeOS-Fachkraft eng zusammen, indem Gewaltvorfälle gemeinsam besprochen und die daraus resultierenden Aufgaben der Opfer- und Täterarbeit umgesetzt werden können.

Nach der Qualifizierung

Fachkräfte berichten, dass sich die Fokussierung auf das Opfer durch die Qualifizierung deutlich erhöht hat.

Auch die Eltern des Opfers nehmen das Gesprächsangebot dankbar an, welches leider noch nicht regelhaft in den Systemen stattfindet.

Jeder BeOS-Fachkraft wird empfohlen an den regelhaft stattfindenden kollegialen Supervisionen teilzunehmen. Wir bieten regelhaft Zusatzmodule an, die das erworbene Fachwissen vertiefen. Außerdem werden wir uns mit den zuständigen Leitungen und den ausgebildeten Fachkräften in Verbindung setzen, um bei der Implementierung unterstützend zu beraten.

Aufgaben der BeOS-Fachkräfte

Die BeOS-Fachkräfte können die Schulleitung/Leitungen beraten und unterstützen. Sie informieren die schulischen Leitungskräfte über die Unterstützungsmöglichkeiten im Einzelfall sowie für das System Schule (Einzelhilfe, Fortbildung, Prävention, Netzwerkarbeit).

Die schulischen Fachkräfte unterstützen in ihrer Rolle die Kollegen/-innen bei speziellen Fragen zum Opferschutz und in deren Fallverständnis.

Die BeOS-Fachkräfte der ReBBZ unterstützen ebenso ihre Kollegen/-innen innerhalb der ReBBZ, unterstützen ggf. die Fachkräfte der Schulen in ihrer regionalen Zuständigkeit oder halten schulische Informationsveranstaltungen ab.

Sie erarbeiten ggf. eine Übersicht über das zur Verfügung stehende Beratungssystem der Region. Sie nehmen Kontakt zu den fachlichen Ansprechpersonen auf und vereinbaren Austauschtreffen. Die schulischen BeOS-Fachkräfte erhalten diese Übersicht für die Erledigung ihrer beratenden Aufgaben.

Nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme treffen sich die Fachkräfte möglichst regelmäßig zu Informations- und Austauschtreffen (drei- bis sechsmal im Jahr), um sich bei allen Aufgaben und Fragestellungen gegenseitig beraten und unterstützen zu können. Die Informations- und Austauschtreffen werden gemeinsam über die Beratungsstelle Gewaltprävention und die ReBBZ-Aufsicht organisiert. Gemeinsam werden ergänzende Fortbildungsbedarfe ermittelt und im Rahmen der Veranstaltungen kontinuierlich umgesetzt.

Ausblick

Die Ausschreibung der Qualifizierung BeOS für das Schuljahr 2016/2017 wurde Ende April veröffentlicht. Der Auftakt zu dieser Ausbildung findet am 10.09.2016 statt. Interessierte können sich an die Autorinnen wenden.

Checkliste „Umgang mit Opfern“

Sofortmaßnahmen

1. Grundsätzlich aufmerksame Wahrnehmung von psychischer Beeinträchtigung, körperlichen Beschwerden und akuten Verletzungen bei Schülerinnen und Schülern
2. Aktives Zugehen auf verletzte bzw. auffällige Kinder und Jugendliche seitens der Lehrkräfte (Nachfragen, Ansprache, Versorgung des Opfers)
Weiterleitung der Beobachtungen an die Klassenleitung
3. Medizinische Versorgung des Opfers sicherstellen
(z. B. Erstversorgung in der Schule, Notruf „112“)
4. Information der Sorgeberechtigten und der Schulleitung

Einschalten wichtiger Institutionen

5. Unfallmeldung an die Unfallkasse Nord (über die Schulleitung)
6. Information an die Beratungslehrkraft (über die Schulleitung)
7. Information der zuständigen Institutionen
(Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen)
8. ggf. Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit / Autismus (BBZ) (über ReBBZ) bei langfristigen Krankschreibungen (Betreuung, Klinikschule, Mobiles Angebot)

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen

9. kontinuierliche Opferbegleitung durch die Klassenleitung oder Beratungslehrkraft
(ggf. Telefonate, Hausbesuche, ständiger Kontakt zur Familie), Dokumentation der Kontaktaufnahme, des Genesungsverlaufs, weiterer Maßnahmen/Verabredungen
10. Bearbeitung des Unfalls bzw. Vorfalles im angemessenen Rahmen
 - a. Klassengespräch über den Verletzungshintergrund
 - b. ggf. Wiedergutmachungsgespräch zwischen Kontrahenten
 - c. ggf. Krisenintervention in der Klasse bei schweren Unfällen
 - d. ggf. Einleitung von Ordnungsmaßnahmen bei Gewalthandlungen

Rückkehr in den Schulalltag

11. Beratungsgespräch (Familie, KL, BL/SL) nach langfristiger Krankschreibung
 - a. Festlegung der Rückkehr in die Klasse/Schule
 - b. Festlegung eines verbindlichen Ansprechpartners
12. Klassengespräch zur Re-Integration des Opfers
(ggf. Unterstützung durch Beratungslehrkraft)
13. ggf. Präventionsmaßnahmen für die betroffenen Klassen (Erste-Hilfe-Maßnahmen, Präventionsunterricht der Polizei, weitere Angebote von Opfereinrichtungen)
14. Planung von Fortbildungsmaßnahmen
(Erste-Hilfe-Kurs, Traumatisierung, Gewaltprävention)

3.1.2 Opferschutz bei der Mobbingintervention

Ein Beitrag von Sabine Schmiegelow und Kaj Buchhofer⁴³

*(Behörde für Schule und Berufsbildung,
Beratungsstelle Gewaltprävention)*

Mobbing ist ein Gruppenproblem und erfordert ein besonderes und koordiniertes Vorgehen bei der Intervention. Die einzuleitenden Interventionsschritte sind sehr von den Bedürfnissen des Opfers, der Klassensituation und dem Schweregrad abhängig. Interventionsmaßnahmen, die bei einem Streit oder Konflikt sinnvoll und hilfreich sind, können bei Mobbing das Gegenteil bewirken und somit die Situation für den betroffenen Schüler verschlimmern.

Fallstricke

Bei der Einzelfallberatung durch die Beratungsstelle Gewaltprävention wird in diesem Zusammenhang auch auf Fallstricke verwiesen, die bei der Intervention gerade für das Opfer besonders belastend sind. Als Klassenleitung hat man z.B. oft das Bedürfnis schnell eine Klärung herbeizuführen. Der Klassenrat ist dafür bei Konflikten ein sehr erfolgversprechendes Mittel. Bei einer komplexen und schon lange andauernden Mobbingssituation greift ein solches Gruppengespräch meistens nicht. Die Täter übernehmen in der Gruppe weniger Verantwortung für ihr eigenes Verhalten und das Opfer erlebt diese Überzahlsituation als erneute Beschämung. Die Täter „verstecken sich hintereinander“ und rechtfertigen sich oft mit Schuldzuweisungen in Richtung Opfer. Auch die vermeintlich unbeteiligten Schüler („Zuschauer, Mitläufer, Bystander, Dulder“) übernehmen in dieser Gruppensituation oft keine Verantwortung, da sie Angst haben selbst in die Opferrolle zu geraten.

Ein weiterer Fallstrick ist, Mobbing auf die Persönlichkeitsstruktur des Opfers zurückzuführen. Wichtig ist die Haltung, dass der Betroffene **keine Schuld** hat, dass er gemobbt wird. Auch bei provozierenden Opfertypen, die oft in Konflikte geraten, darf es keine Rechtfertigung für Mobbing (systematische Schikane über viele Wochen) geben. In diesem Zusammenhang sollten Lehrkräfte sensibilisiert werden, inwieweit auch sie unbewusst Teil des Mobbingsystems sind (z.B. „häufiges Ermahnen des Opfers, genervte Blicke,...“) und unter Umständen den Tätern eine Bestätigung für ihr Handeln geben.

⁴³ Kontakt: Sabine Schmiegelow, sabine.schmiegelow@bsb.hamburg.de, Tel.: 040/ 42863-7013
Kaj Buchhofer, kaj.buchhofer@bsb.hamburg.de, Tel.: 040/ 42863-7005

Intervention

Grundsätzlich sollte die Intervention „breit aufgestellt“ werden, indem Absprachen zwischen Klassenleitung, Beratungsdienst und Schulleitung getroffen werden.

Oberste Priorität hat der Opferschutz. Wichtig ist, dass der Betroffene, der schon eine lange Leidensphase hinter sich hat, in alle zukünftigen Schritte einbezogen wird und ihm ein erwachsener Ansprechpartner verlässlich zur Seite gestellt wird. Hierfür bieten sich BeOS-Fachkräfte, Beratungsdienstmitglieder oder andere Vertrauenspersonen an.

Zudem muss koordiniert werden, wer die Täterarbeit und die Nachsorge übernimmt.

Eine Alternative zu konfrontativen Interventionsansätzen bietet der „No Blame Approach“.

Der Ansatz ist zukunftsorientiert und kommt ohne Bestrafung („blame“) aus. Dies erleben viele Opfer als entlastend, da sie Angst haben, dass sich ihre Situation bei Bestrafung der Täter verschlimmert. Kernstück des „No Blame Approach“ ist das Bilden einer Unterstützungsgruppe. Die Umsetzung erfordert eine hohe Gesprächskompetenz. In Hamburg wurden in den letzten Jahren über 130 Kolleginnen und Kollegen aus den Beratungsdiensten, ReBBZ und Kollegien in einem eineinhalbtägigen Workshop qualifiziert mit dem Ansatz zu arbeiten.

Unterstützung

Schulen bekommen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention Beratung und Informationen zum Thema Mobbingintervention: Einzelfallberatung, Besonderheiten der Intervention bei Cybermobbing, Handlungsketten, Gesprächsleitfäden, Hinweise zu Fallstricken und Irrtümern.

Neben Beratung bietet die Beratungsstelle Gewaltprävention auch regelmäßig Fortbildungen zum Thema Mobbing und Cybermobbing (Prävention und Intervention) an.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 kommt das Abrufangebot „Mobbingintervention an Ihrem Standort“ hinzu. Ziel dieser Veranstaltung ist es mit einer schulinternen Gruppe Absprachen zu treffen, Handlungsketten zu entwickeln und somit handlungssicher bei Mobbing intervenieren zu können.

3.2. Präventionsarbeit für Mädchen und Jungen beim Mobbing

Ein Beitrag von Dr. Horst Schawohl

Dr. Horst Schawohl ist Diplom-Sozialpädagoge und Koordinator für das Anti-Aggressions-training und die MuT-Gruppen bei Nordlicht e. V.⁴⁴ und Dozent am Institut für konfrontative Pädagogik Hamburg.

Ein schonungsloses, gleichwohl unmissverständliches Zitat vorweg: „Ich will nicht mehr leben!“ – mit diesen Worten sowie unter Tränen brach es aus dem Schüler heraus und ließ die Eltern umgehend professionelle Hilfe in Anspruch nehmen (Röttger 2010, S. 12).

Nach Rücksprache mit der Schule und dem zuständigen Jugendamt wurde der Kontakt zu dem Hamburger Jugendhilfeträger Nordlicht e.V. hergestellt, bei dem der Junge an einer MuT-Gruppe (Mobbing-Prävention für Mädchen und Jungen) teilnehmen konnte.

Dieses Angebot wendet sich an Mädchen und Jungen im Alter von 12 bis 18 Jahren, die in der Schule unter dem Phänomen Mobbing leiden (vgl. Schawohl 2009, S. 102ff.). Der Kurs dauert ungefähr ein halbes Jahr. Mobbing ist bedauerlicherweise als Massenphänomen zu bezeichnen. Laut einer Befragung werden „pro Woche mehr als 760.000 Personen Opfer von Mobbing- und gut 282.000 von Cyber-Mobbing-Attacken“ (Pape et al. 2009, S. 40 ff.; vgl. Polizei Hamburg 2015, S. 38ff.). Die lakonische Erkenntnis: „Es gibt einen Tatort Schule“ (Bromberg 2014, S. 13) und: „Mobbing gehört zum Schüleralltag“ (Jacobs 2007, S. 9). Insofern gibt es einen großen Bedarf an Hilfe und Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendliche.

Das MuT-Training lässt sich in drei Phasen unterteilen:

1. Integrationsphase
2. Motivations-oder MuT-Phase
3. Kompetenzphase

Das Training soll soziale Handlungskompetenz vermitteln, ein angemessenes Abgrenzungsverhalten einüben sowie das Selbstwertgefühl der Mädchen und Jungen dauerhaft stärken. Im sicheren Kontext einer sechs bis acht Personen umfassenden Gruppe werden zudem folgende Ziele angestrebt:

- Erfahren von Selbstwirksamkeit;
- Entwicklung von Verhaltensalternativen;
- Selbst- sowie Fremdwahrnehmung einschätzen können;
- Verlernen erlangter oder erlernter Hilflosigkeit;
- Vermeidung beziehungsweise Beendigung einer möglichen Opferkarriere.

⁴⁴ Nordlicht e. V. wird im Jugendlagebild der Polizei Hamburg für das Jahr 2011 (S. 84) vorgestellt.

Entlang der genannten Trainingsphasen sollen nachfolgend einige teilnehmende Jugendliche sowie deren Eltern zitiert werden, um die Vorgehensweise und den perspektivischen Nutzen der MuT-Gruppen zu verdeutlichen.

Integrationsphase: „Endlich kann ich reden und mir wird zugehört“

Diese Phase dient zum Kennenlernen aller Beteiligten und soll die Mädchen und Jungen mit der zentralen Botschaft des Trainings vertraut machen: Es wird viel passieren beim Training und durch das Training, allerdings wird Euch nichts passieren!

In der Integrationsphase werden verbindliche Regeln festgelegt, die Leidenserfahrungen der Schülerinnen und Schüler thematisiert und Interaktionsspiele durchgeführt. Am Anfang einer jeden Sitzung erfolgt ein Wochenrückblick, ein verlässliches Ritual, das der 16-jährige Marlon bei der Kursreflexion so erinnert: „Ich weiß jetzt schon, dass mir der Wochenrückblick irgendwie fehlen wird, wenn das Training jetzt zu Ende ist – ich hab mich schon richtig daran gewöhnt und auch immer irgendwie darauf gefreut.“ Diese Worte deuten die entlastende Wirkung an. Im Rahmen dieser Runde besteht die Möglichkeit, über Ereignisse, die für bedeutsam gehalten werden, zu sprechen. Jan (14 Jahre) bestätigt die Wichtigkeit dieser Eröffnungsrunde: „Endlich kann ich reden und mir wird zugehört. Ich will hier ja lernen, was ich machen kann, wenn ich geärgert werde. Ich erzähle es sonst immer nur meinen Eltern und ich kann nicht immer auf Durchzug schalten – das ist auf die Dauer nicht gut, das geht dann auf die Seele. Reden hilft – so wie hier. Ich wünsche mir, dass es in Zukunft nicht so oft Ärger gibt mit den anderen [Mitschüler(inne)n].“ Die MuT-Gruppe bietet einen geschützten Rahmen, gleichsam einen Schonraum, in dem die jungen Menschen weder sich, noch ihre Situation rechtfertigen müssen. Diese Sicherheit wiederum ermöglicht eine Entlastung durch das gesprochene Wort (vgl. Schawohl 2015, S. 110ff.).

Motivations- oder MuT-Phase: „Ich bin nachgiebiger und lockerer geworden“

Auf der Grundlage von Selbst- sowie Fremdwahrnehmung wird der Fokus in dieser Phase für einen zeitlich begrenzten Moment auf jeweils eine Person gerichtet. Dabei rückt jede(r) kurzzeitig in den Mittelpunkt. Ganz entscheidend: Das thematisierte Verhalten wird von jeder Form der Schuldzuweisung an der erfolgten Viktimisierung getrennt. Vielmehr geht es um bewusste oder unbewusste, passive Verhaltensweisen, Unsicherheiten und Ängste sowie den individuellen Sozialisationshintergrund. Es soll eine Klärung der Gesamtsituation über den schulischen Kontext hinaus bewirkt werden. Kinder und Jugendliche, die wiederholt und über einen längeren Zeitraum Leid erlebt haben, spüren ihr ‚Anderssein‘ im Vergleich mit anderen, wissen oftmals nur nicht, worin genau dieses ‚Anderssein‘ besteht; in dieser Phase besteht die Möglichkeit, dies durch die Gruppe und durch das MuT-Team im vertrauten Rahmen zu erfahren.

Die im Fokus stehende Person erhält von allen anderen Anwesenden ein wertschätzendes Feedback. Diese Methode ist zuvor eingeübt worden, um sowohl den Sinn des Feedback-Gebens als auch des Feedback-Nehmens nachvollziehbar werden zu lassen. Eine weitere beabsichtigte Botschaft lautet stets: Zukünftig soll es Dir besser gehen, und Du sollst weniger Leidensstress haben als bisher! Das beinhaltet durchaus auf das Verhalten einer Person bezogene Ratschläge, die in diesem Kontext entsprechend wertvoll sind, da sie von Gleichaltrigen sowie Gleichgesinnten kommen. In der Praxis nimmt sich das wie folgt aus: Annalena (13 Jahre) erhält als Tenor die Rückmeldung, dass ihre Suche nach Anschluss und ihre daraus resultierende Kontaktaufnahme etwas aufdringlich und teilweise nervend erscheint. Geschickter und vermutlich auch erfolgversprechender könnte ein zurückhaltenderes Auftreten bei gleichzeitigem Beibehalten ihres Interesses an anderen Menschen sein. „Das ist mir so nie gesagt worden, dass andere davon genervt sind, wenn ich immer ankomme und die alles Mögliche gefragt habe. Aber ich hab das dann doch verstanden, dass ich nicht immer überall dabei sein muss. Alleine wäre ich nie darauf gekommen“, konnte Annalena den Ratsschlag der Zurückhaltung gut für sich akzeptieren und zukünftig berücksichtigen. Beim Abschlusselternabend, der zu Beginn des neuen Schuljahres stattfand, berichtete Annalenas Mutter, dass sie „noch nie so locker und unbeschwert in ein neues Schuljahr gestartet ist. Sie kommt in der Klasse wunderbar zurecht und auch die Verabredungen haben wieder zugenommen“.

Der oben bereits zitierte Jan konnte mit berechtigtem Stolz zum Ende der MuT-Phase berichten, „ich bin jetzt eigentlich sehr beliebt in meiner Klasse. [...] Ich bin auch nachgiebiger und lockerer geworden. Ich habe auch keine Bauchschmerzen mehr. Wahrscheinlich hängt das mit dem Training zusammen“, strahlte der Jugendliche ein entspanntes Wohlbefinden aus. Diese individuellen Entwicklungsschritte sind in einer Atmosphäre der Sicherheit initiiert worden – die Würde der Person, die Gleichwertigkeit der Gesprächspartner bleibt im Diskurs gewahrt (vgl. Schawohl 2013).

Kompetenzphase: „Jetzt geht es mir super!“

In der Kompetenzphase werden Verhaltensalternativen erarbeitet, vorgestellt und erprobt. Die Mädchen und Jungen können mit anderen sozialen Rollen ‚spielen‘, indem beispielsweise mit der Kamera gearbeitet wird. Zudem sollen Blickkontakte gehalten und ausgehalten werden. In dieser Phase liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung des Selbstwertgefühls, um den verlorenen Spaß an der Schule und am Leben wieder zu entdecken und neue Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung zu proben. Die während der MuT-Phase erarbeiteten individuellen positiven Aspekte werden verstärkt und fortwährend trainiert. Mögliche Alternativen können durch Rollenspielsequenzen geprobt werden. Bei jedem noch so kleinen Entwicklungsschritt erfolgt eine positive Rückmeldung.

Zu spezifischen Themen können externe Referenten eingeladen werden, beispielsweise die Jugendbeauftragten der Polizei. Mittel- sowie langfristig soll dadurch die Frage beantwortet werden: *Wie und wo hole und bekomme ich verlässliche Hilfe für mich?*

Zudem wird eine Sequenz von einem ehemaligen Vizeweltmeister im Kickboxen gestaltet, der im Laufe von Jahren einen eigenen Kampfkunststil entwickelt hat und der zugleich Personenschützer ist – zum Beispiel für die Klitschko-Brüder. In dieser Einheit geht es neben dem Sportspaß um die Bedeutung von Körpersprache und was dadurch bewirkt werden kann. Zudem wird durch das Ausprobieren ein Zusammenhang zwischen Körperhaltung und Gesamtausstrahlung verdeutlicht.

Die am Ende des Trainings obligatorische Kursreflexion der Kinder und Jugendlichen hebt vor allem folgende Punkte hervor:

- der Wochenrückblick ist ein wichtiges Element des Trainings: „Reden hilft – so wie hier“;
- der vorgegebene Rahmen vermittelt Sicherheit: „Man wusste, was einen erwartet und es gab keine negativen Überraschungen“;
- die Kompetenz des MuT-Teams ermöglicht ein zuversichtliches Nach-vorne-Blicken: „Ich weiß jetzt für mich, dass ich ‚ok‘ bin und muss nicht mehr jeden Tag das Gefühl haben, dass ich alles Mögliche total anders machen muss“;
- die Teilnahme an der MuT-Gruppe bringt Spaß und darüber hinaus für einige der Kinder und Jugendlichen neue Freundschaften/neue Kontakte: „Das hat richtig Spaß gebracht, und man kann sich ja auch nach dem Ende der Gruppe noch miteinander verabreden und sich mal so treffen“;
- das Training bringt Entlastung: „Am Anfang war ich etwas unsicher, zur Mitte des Trainings ging es mir schon viel besser und jetzt geht es mir super!“.

Die angestrebten Ziele des Trainings scheinen, dies zeigen die bisherigen Auswertungen (Schawohl 2016), von den meisten Mädchen und Jungen erreicht zu werden. Diese Einschätzung basiert, neben den schriftlichen Rückmeldungen der teilnehmenden jungen Menschen, auf den Äußerungen der Eltern sowie Erziehungsberechtigten.

Ein Transfer des in der Gruppe Gelernten in den Schul- sowie Lebensalltag gelingt insbesondere dadurch, dass vor allem auf die tatsächlichen, die echten Stärken der Mädchen und Jungen geachtet wird, um ein Mehr an Selbstsicherheit bewirken zu können (vgl. Haupt 2010, S. 11). Was das Gelingen dieses Transfers für die Praxis bedeutet und bewirkt, belegt das oben aufgeführte Zitat von Annalenas Mutter.

Die Schule kann präventive Unterstützung leisten

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern berichten über unterschiedliche Erfahrungen, wenn die Thematik *Mobbing* in der Schule angesprochen wird. Der schulische Umgang präsentiert sich zwischen offensiver Bereitschaft zur sachlichen Auseinandersetzung einerseits sowie beharrlicher Ignoranz bezüglich dieses Phänomens andererseits. Nicht selten wird eine fehlende Unterstützung seitens der Schule beklagt. Beispielsweise fühlen sich die Mädchen und Jungen von der Lehrerschaft nicht immer ernstgenommen, auch wenn es Gespräche gegeben hat. „Ich habe meinen Klassenlehrer angesprochen“, berichtet Nathalie (16 Jahre) während der Integrationsphase, „und der meinte, ich solle mich nicht so anstellen. Er kann nicht jedes Mal, wenn ihm so etwas mitgeteilt wird, seine Zeit dafür opfern. Damit sollte ich alleine klarkommen“. Ähnliches widerfährt Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn in entsprechenden Situationen, Kontakt zur Schulleitung hergestellt werden soll. „Uns hat man mitgeteilt, es würde sich bei unserer Tochter um einen bedauerlichen Einzelfall handeln. Und wenn unsere Tochter sich so unwohl und missverstanden fühle, könnte sie ja die Schule wechseln.“ Solche Einlassungen werden im Rahmen der MuT-Gruppen wiederholt geschildert. Dabei wäre ein sofortiges Intervenieren, gleichsam ein „aktives Eintreten gegen Mobbing“ (Koch 2007, S. 55) seitens der Schule, in der Regel äußerst hilfreich. Schule als pädagogische Institution kann die atmosphärische Befindlichkeit vor Ort maßgeblich beeinflussen und dadurch wiederum das Verhalten der Schülerinnen und Schüler beeinflussen und auf diesem Wege zum Abbau von Mobbing sowie Gewalt beitragen (vgl. Schawohl 2011, S. 26ff.).

An einigen Schulen Hamburgs hat sich insbesondere in den zurückliegenden Jahren durch den Ausbau präventiver Initiativen und Aktivitäten, bei denen das Institut für Lehrerfortbildung federführend ist, ein Wandel zum Besseren entwickelt⁴⁵.

Gleichwohl kann nicht unerwähnt bleiben, dass erforderliche und umsetzbare sofortige Interventionen nicht überall stattfinden. Dieses Ausbleiben verstärkt „in der Regel die Aktivitäten der Täter. Sie tragen aber auch dazu bei, dass sich beim Opfer Gefühle wie Wut und Rache entwickeln“ (Gebauer 2007, S. 24). Seine damalige Gefühlslage beschreibt ein 15-jähriger MuT-Absolvent so: „Ich hatte totale Wut auf die Mobber. Am liebsten würde ich mich rächen. Ich habe mich ohnmächtig gefühlt, weil es zu viele waren. Keiner hat mir geholfen, keiner konnte mir helfen – nicht mal die Erwachsenen. Die Lehrer hatten Angst vor den Eltern und wollten deshalb einfach nichts machen. Irgendwann konnte ich dann einfach nicht mehr und bin gegangen. Mein Psychiater hat mir dann gesagt, dass ich freiwillig gegangen bin, weil sich die Situation nicht mehr mit meiner Würde vereinbaren ließ. [...]. Vier Jahre hat das alles gedauert. Ich würde die [Mobber] am liebsten mal an die Unantastbarkeit der Würde des Menschen erinnern. Es gibt keine Entschuldigung, die ich akzeptieren würde.“

⁴⁵ siehe Beitrag der Beratungsstelle Gewaltprävention über die schulische Qualifizierungsmaßnahme BeOS, S. 29

Hier wird die Verbitterung und momentane Unversöhnlichkeit des Jugendlichen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Das Leid, so kann man formulieren, „wird zum existentiellen Erlebnis“ (Lenz 2014, S. 375). Sollte nun das Opfer an sich arbeiten, um weniger Angriffsfläche zu bieten? „Völlig falsch“, urteilt Mechthild Schäfer von der Universität München, „nicht das Opfer soll zur Therapie, ändern muss sich allein der Täter“ (Jacobs 2007, S. 14). In Hamburg gibt es diesbezüglich seit 2012 das erfolgreiche Angebot Cool in School, das schulintern mit Tätern im Alter von 12 – 15 Jahren arbeitet. Dieses Angebot ist insofern bedeutsam, da sowohl für die Arbeit mit Tätern als auch mit Opfern nachgewiesen werden konnte, dass gesamtschulische Interventionen diesbezüglich erfolgreiche Strategien darstellen (vgl. Hörmann/Schäfer 2012, S. 89ff.). Da diese Interventionen jedoch unter bestimmten Umständen nicht alleine eine geeignete Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche ermöglichen können, ist das hier vorgestellte Angebot der MuT-Gruppen entsprechend wichtig und erforderlich. „Danke für meinen neuen Sohn“, bestätigt eine Mutter nach Beendigung des Trainings gegenüber dem MuT-Team von Nordlicht e.V. diese Annahme.

3.3. Opferschutz durch den WEISSEN RING

*Ein Beitrag von Werner Springer
Leiter der Außenstelle Hamburg IV (Süd-Ost)*

Der gemeinnützige Verein WEISSER RING wurde im September 1976 gegründet und ist die einzige Opferhilfeorganisation, die bundesweit tätig ist. An den Verein können sich alle Opfer von Straftaten wenden. Die Hilfeleistungen sind kostenlos und nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Zurzeit hat der Verein ca. 50.000 Mitglieder und unterhält in den Bundesländern insgesamt 420 Außenstellen mit rund 3.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. In Hamburg sind in 8 Außenstellen ca. 85 Ehrenamtliche tätig. Der WEISSE RING finanziert sich ausschließlich von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Nachlässen und Bußgeldern. Bundesweit wird jährlich in ca. 16.000 Fällen eine finanzielle Opferhilfe gewährt. Dazu kommt noch eine weitaus größere Anzahl an Opferfällen, in denen die persönliche menschliche Zuwendung im Vordergrund steht. Dazu zählen beispielsweise die Unterstützung im Umgang mit Behörden, die Begleitung zu Gerichten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Durch die eventuell notwendige Weiterleitung der Opfer in das regionale oder spezialisierte Hilfesystem übernehmen wir eine wichtige sogenannte Lotsenfunktion. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung durch den WEISSEN RING.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für Hamburg weist aktuell knapp 35.000 Opfer. 7.600 Opfer sind unter 21 Jahre alt. Leider finden davon nur wenige den Weg zum WEISSEN RING. Die Gründe dafür können wir nur erahnen. Gerade unter Jugendlichen ist der Begriff Opfer negativ belegt. „Du Opfer“ wird als Schimpfwort und als Synonym für Schwäche benutzt. Niemand begibt sich freiwillig in die Opfersituation, sie wird den Betroffenen von den Tätern aufgezwungen. Opfer einer Straftat kann jeder werden, das hat nichts mit dem Alter, Geschlecht, der Nationalität oder Stärke zu tun. Aber wie fühlt es sich an, ein Opfer zu sein? Jeder, der einmal in einer solchen Notlage gewesen ist, kennt die Empfindungen. Da unterscheiden sich Kinder und Jugendliche nicht von den Erwachsenen. Die Symptome sind recht unterschiedlich und zeigen sich unterschiedlich stark ausgeprägt. Zum einen vermeiden viele jene Gedanken, Situationen oder Aktivitäten, welche die Erinnerungen an das Geschehen wecken könnten. Die Angst, es könnte wieder passieren, lähmt das eigene Handeln. Die Nerven liegen im wahrsten Sinne des Wortes blank. Der Betroffene ist überaus wachsam, da er sich im Unterbewusstsein immer in Gefahr wähnt. Schreckhaftigkeit, Ängstlichkeit, verbunden mit Konzentrationsschwäche, können die Folgen sein. Selbst alltägliche Sachen wie ein Buch lesen oder einen Film anzuschauen, fallen schwer oder sind sogar unmöglich. Durch die ständige Anspannung ist der Betroffene leicht reizbar. Einschlafschwierigkeiten und Durchschlafstörungen sind keine Seltenheit. Die Leistungsfähigkeit in der Schule oder im Beruf nimmt ab. Auch die Lebensfreude kann durch die Belastungsstörungen nachhaltig beeinflusst werden. Die Vernachlässigung des Freundeskreises bis zum Verlieren der Freunde und das Zurückziehen aus dem sozialen Umfeld sind immer wieder zu beobachten. Sich hilflos zu fühlen und sich zu fragen: „Warum ich?“, „Was habe ich falsch gemacht?“, belasten das Selbstbewusstsein. Die Freunde, Bekannten oder nächsten Angehörigen verstärken die Selbstzweifel womöglich noch. „Das hättest du dir auch denken können!“ „Warum hast du das auch gemacht?“ „Da bist du selbst schuld!“, sind die Vorwürfe, die sich das Opfer noch anhören muss. Dieses alles ertragen zu müssen, ist eine zusätzliche Belastung. Die Ehrenamtlichen des WEISSEN RING kennen die Belastungssymptome und werden den Opfern durch Einfühlungsvermögen und Tipps Wege aufzeigen, um in dieser für sie ausweglosen Situation einen Ausweg zu finden. Der WEISSE RING kann mit einem Beratungsscheck für eine psychotraumatische Erstberatung für eine Entlastung sorgen. Erfahrungsgemäß ist nach einer qualifizierten psychotraumatischen Erstberatung in vielen Fällen keine weitergehende Behandlung erforderlich. Um seine Rechte auch vor dem Gericht durchzusetzen, müssen die Betroffenen ihre Rechte kennen. Insbesondere die Nebenklage, die Prozesskostenhilfe und der Opferanwalt bei besonders schwerwiegenden Straftaten umfassen ein sehr komplexes Rechtsgebiet, in dem sich viele nur schwer zu Recht finden. Durch die Möglichkeit hier einen anwaltlichen Beratungsscheck zur Verfügung zu stellen, helfen wir die Opferrechte wahrzunehmen.

In vielen Fällen wird neben der Erstberatung auf Antrag auch Rechtshilfe für das weitere Verfahren vor dem Strafgericht oder vor dem Verwaltungsgericht bei der Durchsetzung der Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt.

Die Opfer und auch die mittelbaren Opfer wie z. B. Eltern und Geschwister zu stärken ist eine der wichtigsten Aufgaben des WEISSEN RING und seiner ehrenamtlichen Helfer- und Helferinnen, damit die Folgen der Tat bewältigt werden können und die Betroffenen zu einer neuen Normalität im Alltag finden.

An einem fiktiven Beispiel wird die Hilfe des WEISSEN RING durch den ehrenamtlichen Mitarbeiter deutlich:

Der 16-jährige Paul wird durch drei etwa gleichaltrige Jungen in eine Ecke gedrängt. Er wird von einem der Täter geschlagen, während ein anderer ihn festhält. Der Dritte sichert das Geschehen. Anschließend rauben sie ihm das Handy sowie sein Portmonee. Freunde finden ihn und verständigen einen Rettungswagen. Paul wird stationär im Krankenhaus aufgenommen und muss dort eine Woche bleiben. Rippenbrüche, Prellungen, eine Gehirnerschütterung und mehrere Hämatome sind die Folgen der Straftat. Die Anzeige bei der Polizei wird von Amts wegen erstattet.

Pauls Eltern wenden sich an den WEISSEN RING und bitten um Unterstützung. Nach der ersten Kontaktaufnahme folgt sehr schnell der Besuch eines Mitarbeiters bei Paul in der elterlichen Wohnung. Bei dem folgenden Beratungs- und Hilfesgespräch sind die Eltern dabei. Dieses Beratungsgespräch ist eine sinnvolle Ergänzung zum polizeilichen Hilfesgespräch durch die Dienstgruppe Jugendschutz (siehe S. 59). Ganz schnell wird in diesem Gespräch deutlich, dass Paul stark unter den Folgen der Tat leidet. Schlafstörungen und Schweißausbrüche sind die Auswirkungen. Auch hat er Angst vor den Tätern und vor einer eventuellen Gerichtsverhandlung. Im gemeinsamen Gespräch wird nun abgeklärt, welche Maßnahme hilfreich sein kann. Paul wird eine Vorstellung in der Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche im UKE vorgeschlagen. Bei diesem kostenlosen Angebot wird in zunächst fünf Therapiesitzungen abgeklärt, ob eine behandlungsbedürftige Störung vorliegt und entsprechend der Indikation behandelt. Dazu ist es aber erforderlich, dass entweder in der Traumaambulanz oder durch den Mitarbeiter des WEISSEN RING vor Ort der notwendige Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz, kurz OEG, gestellt wird. Termine in der Traumaambulanz sind relativ kurzfristig zu bekommen. Mit der Antragsstellung nach dem OEG machen Paul und seine Eltern auch gleich ihre eventuellen Ansprüche gegenüber dem Versorgungsamt geltend. Eine andere Möglichkeit wäre die Ausstellung eines Beratungsschecks für eine psychotraumatische Erstberatung. Durch die Tat wurde das Handy geraubt und die Kleidung stark zerrissen. Jeanshose und die Jacke sind nicht mehr zu gebrauchen.

Da Paul noch mehrere Geschwister hat und das Einkommen der Familie gerade so zum Leben reicht, stellt der Mitarbeiter der Familie eine sogenannte Soforthilfe zur Verfügung, um eine finanzielle Notlage zu überbrücken. Für eine eventuelle spätere Gerichtsverhandlung wird mit der Familie vereinbart, dass Paul, wenn er es dann noch wünscht, eine Gerichtsbegleitung bekommt. Sollte in diesem Fall ein Täter-Opfer-Ausgleich vorgeschlagen werden, könnte der Mitarbeiter des WEISSEN RING auch hier unterstützen.

Aber auch im Bereich der Prävention ist der WEISSE RING in der Jugendarbeit tätig und hat in Hamburg unter anderem das Konzept „Fairplay in der Liebe“ erarbeitet. Das Projekt wurde für Jugendliche aller Schularten ab Jahrgangsstufe 7 entwickelt und umfasst mehrere Module, welche die vielschichtigen und unterschiedlichen Fragen im Kontext der Beziehungsgewalt abdecken. Gleichzeitig sind die Themen an der Lebenswelt der jungen Menschen ausgerichtet und flexibel einsetzbar. Jedes Modul ist in sich abgeschlossen und kann entsprechend den Bedürfnissen der einladenden Schulen mit einem anderen kombiniert werden. Hinter der Gewalt stehen in vielen Fällen eigene Gewalterfahrungen. Der Schlüssel für Gewaltprävention besteht darin, genau an diesen Gewalterfahrungen anzusetzen. Wenn dies geschieht und die Jugendlichen bemerken, dass man sie mit ihren Problemen ernst nimmt, dann sind sie auch offen für die Auseinandersetzung mit den Problemen, für die sie verantwortlich sind. Beispielhaft wird im Modul 2 auf die Aspekte der Opferwerdung und deren Auswirkung auf alle Beteiligten im besonderen Maße eingegangen. In Kooperation mit einem externen Trainer, dessen Biografie von den intensiven Erfahrungen in einer Justizvollzugsanstalt geprägt ist, werden anschaulich, authentisch und für alle Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar alle Facetten der Gewaltausübung und Kriminalität aus Sicht eines Täters dargestellt. In Wechselspiel mit dem Referenten des WEISSEN RING wird im Verlauf des Unterrichtes die Opferperspektive vermittelt. Ziel dieser Unterrichtseinheit ist die Sensibilisierung zum Thema Opferwerdung und deren Folgen für alle Beteiligten.

Das Projekt „Fairplay in der Liebe“ wurde im Mai 2014 durch das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ im Rahmen des Wettbewerbes „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ für das vorbildliche und nachahmenswerte zivilgesellschaftliche Engagement ausgezeichnet.

In einem weiteren kooperativen Angebot des WEISSEN RING mit dem Verein „Boxschool - Verein für Gewaltprävention e.V.“ wird in Hamburg Kindern und Jugendlichen innerhalb eines Projektes im schulischen Kontext ein pädagogisches Training angeboten, das über das Medium Boxen darauf abzielt, sie in wesentlichen Entwicklungsbereichen zu unterstützen. Boxen als Kampfsportart bietet die Möglichkeit der „Ganzheitlichkeit“, da durch das Training der gesamte Mensch und seine Persönlichkeit angesprochen werden und es so zu einer positiven Beeinflussung der physiologischen Parameter (u.a. der Motorik), der psychologi-

schen Parameter (u.a. respektvollem und diszipliniertem Verhalten zu Mitmenschen), des sozialen Lernens sowie der verbesserten Integration vor allem von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial schwachem Status kommen kann. Unter diesen Aspekten sollen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden: Wahrnehmungsfähigkeit, Soziale Sensibilität, Perspektivenwechsel, Verantwortungsbewusstsein, Körperbewusstsein, Selbstbewusstsein und Vermittlung von Respekt.

Neben der Förderung innerhalb der beschriebenen Bereiche wird eine Situation des sportlichen Miteinanders geschaffen. Durch das Element „Wir sind Boxer“ entsteht ein Rahmen, der verschiedene Lebenswelten vereint und Ereignissen innerhalb dieser Gruppe eine Bedeutung gibt, welche einen alltagsbezogenen Nutzen aufweist.

Den Trainerinnen und Trainern fällt eine wichtige Aufgabe zu. Sie sind in ihrem sportlichen Wirken lizenziert und werden in verbindlichen Fortbildungsveranstaltungen, welche in Kooperation mit der Behörde für Schule und Berufsbildung - Beratungsstelle Gewaltprävention - angeboten werden, auf ihren Aufgabenbereich in der Schule vorbereitet und begleitet. Die Grundhaltung im Training seitens des Trainers ist geprägt von unbedingter Wertschätzung den Teilnehmern gegenüber. Achtung und Beachtung ist ein wichtiger Bestandteil der kindlichen Existenz! Eindeutige Positionen der Trainer zu destruktiven Verhaltensweisen schaffen darüber hinaus den Rahmen, in welchem sich die Übenden sicher verorten können. Um die während des Trainings gemachten Erfahrungen in Erkenntnisse, die in den Alltag zu übertragen sind, zu wandeln, muss das Training einem pädagogischen Rahmen unterliegen, der gewährleistet, dass die sportlichen Aktivitäten gemeinsam mit den Kindern reflektiert werden. Durch eine Aufarbeitung können das Erlebte bewusst und wahrnehmbar gemacht und neue Erfahrungen und Einstellungen gewährleistet werden. Daher ist es wichtig, die konkreten Lebenswelten der Kinder zu beachten, nicht zu verurteilen oder zu ignorieren. Der Trainer muss einen persönlichen Zugang zu den Kindern finden, der auf Authentizität beruht. Es werden innerhalb des Kurses einfache und klare Strukturen geschaffen, welche durch ein transparentes Regelwerk verdeutlicht werden. Dieses gibt Sicherheit und kann den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Trainer und Teilnehmer begünstigen. Somit wird auch ein unmittelbares Ahnden von Vergehen und Streitigkeiten sichergestellt. Die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind und auch die Konsequenzen zu tragen haben.

3.4. Chancen für das Opfer im Täter-Opfer-Ausgleich

*Ein Beitrag von Barbara Schwieger
(Diplompädagogin und Mediatorin im Ausgleich
mit Geschädigten bei Rauchzeichen e.V.)*

Im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) kann die Chance zum persönlichen Austausch von Täter und Opfer genutzt werden, um den vorausgegangenen Konflikt und die daraus resultierenden Folgen außergerichtlich aufzuarbeiten und ggf. eine Wiedergutmachung zu vereinbaren.

Die ambulanten Maßnahmen für die Jugendgerichtshilfe Hamburg (hier TOA) übernehmen in Hamburg drei Freie Träger – A.M.A. e.V.⁴⁶, Rauchzeichen e. V. und Rückenwind e.V. – die Orientierungshilfen geben, ggf. geeignete Opferhilfeinstitutionen benennen und Rücksprache mit diesen und mit bereits eingeschalteten Psychologen oder Therapeuten halten.

In geeigneten Fällen⁴⁷ findet zuerst ein Vorgespräch mit dem Täter statt, um festzustellen, ob der TOA für ihn die geeignete Maßnahme ist. Grundlage hierfür ist in der Regel zumindest eine Teilgeständigkeit des Täters, die Einsicht etwas verkehrt gemacht zu haben sowie die Bereitschaft zur Wiedergutmachung. Durch diese Verfahrensweise wird vermieden, dass zuvor bei einem interessierten Opfer Hoffnung für einen TOA geweckt wird und sich der Täter im Nachgang schulduneinsichtig und ausgleichsunwillig zeigt.

Nach dem erfolgreichen Vorgespräch wird das Opfer schriftlich darüber informiert, dass bereits ein Gespräch mit dem Täter stattgefunden hat. Und obwohl die erste Reaktion der Opfer auf das Angebot eines TOA mit dem Täter häufig ablehnend ist – „Was soll mir das bringen? Mit dem, der mich verletzt hat, soll ich auch noch reden?“ – gestaltet sich dies im Weiteren, basierend auf qualifizierten Gesprächsführungsmethoden der Mitarbeiter, oft anders.

Entscheidet sich ein Opfer nach dem Anschreiben für ein Informationsgespräch, sind die Mitarbeiter von Rauchzeichen e.V. pp. oft die ersten Ansprechpartner, die nach der Anzeigenaufnahme für die Betroffenen und deren Belange da sind.

Oft steht nur der Täter durch sein Verhalten im Fokus, dem im Weiteren diverse Hilfemöglichkeiten, wie z.B. eine Jugendgerichtshelfer/in im Strafverfahren, zur Seite gestellt werden. Das Opfer ist jedoch auf sich alleine gestellt.

⁴⁶ Ambulante Maßnahmen Altona

⁴⁷ Die Einbettung des TOA im Jugendstrafrecht wird im Jugendlagebild 2011 dargestellt.

Beispielhaft sei hier die Situation einer Lehrerin beschrieben: Sie wurde von einem Schüler während des Unterrichts körperlich angegriffen und beschäftigte sich selbst nur damit, das Verhalten des Täters zu erklären und diesem pädagogisch entgegenzutreten. Als sie dann bei Rauchzeichen e.V. zu ihrem Befinden und ihrem Umgang mit der Tat und den Folgen befragt wurde, brach sie in Tränen aus, denn danach hatte sie noch niemand gefragt. Und dieses ist kein Einzelfall! Häufig versuchen Opfer (auch die Jugendlichen), sich das Täterverhalten zu erklären und wollen "ihm" keine Steine in den Weg legen.

Viele Opfer versuchen, sich mit dem Geschehenen zu arrangieren, so dass sie ihren Alltagsgeschäften nachgehen können. Dieses ist meist nur ein Verdrängen und kein Abschluss. Insbesondere wenn der Täter aus dem sozialen Umfeld stammt, kann man sich leicht vorstellen, wie es einem Opfer ergehen mag, wenn der Täter ihm auf derselben Straßenseite entgegenkommt oder in denselben Bus steigt. Natürlich kann die Straßenseite gewechselt werden, Buslinien, die der Täter nutzt, vermieden werden und vieles mehr.

ABER: Das ungute Gefühl bleibt!! Für eine gewisse Zeit mag dieses Vermeidungsverhalten angemessen sein, aber recht schnell sollten sich gerade die jugendlichen und heranwachsenden Opfer wieder altersgerecht verhalten und bewegen können.

In der langjährigen Arbeit durch Rauchzeichen e.V. kann festgestellt werden, dass Opfer in vielen Fällen nicht so sehr an einer "Bestrafung" des Täters, sondern eher an der Wiederherstellung des sozialen Friedens interessiert sind.

Das Ziel des Gesprächs mit dem Opfer ist, dieses zu informieren und dahin zu führen, dass sich die tatsächlichen Umstände der Tat bewusst gemacht werden. Dadurch soll das Opfer in die Lage versetzt werden, sich weg vom Täter auf eigene Belange und Ziele zu konzentrieren sowie Ängste und Bedenken abzubauen.

Das Opfer erfährt im Gespräch, welche Möglichkeiten im TOA bestehen:

- aktiv am Prozess teilnehmen / eigene Interessen verfolgen
- Antworten auf Fragen bekommen
- dem Täter die Tatfolgen verdeutlichen
- eigenes Befinden und Gefühle schildern
- Ängste abbauen
- eine Entschuldigung hören
- Wiedergutmachung erfahren (auch ohne Zivilprozess)
- Aussöhnung erleben und
- Vereinbarungen für die Zukunft treffen.

Zudem erfährt das Opfer im Gespräch, dass der Täter einen Eintrag im Erziehungsregister unabhängig von der Durchführung eines TOA oder der Gerichtsverhandlung erhält. Oft führen solche Hinweise bei den Opfern schon zur Erleichterung, da nicht ihre Entscheidungen die weitere Zukunft des Täters beeinflussen.

Viele Opfer öffnen sich im Rahmen des Gesprächs und schildern sehr anschaulich, was ihnen widerfahren ist und welche Tatfolgen sie hatten und noch haben.

Das Opfer wird ganz konkret dazu befragt, was der „Täter tun, unterlassen, geben kann“, damit es ihm besser und im besten Fall wie vor der Tat gehen kann. Oft ist der erste Impuls: *„Er soll mich einfach in Ruhe lassen.“*

Auf dieser Grundlage kann in viele Richtungen weiter gearbeitet und können Ideen entwickelt werden, die für das Opfer der Grundstein für eine Befriedung sein können.

Viele der Opfer suchen Gründe in ihrem eigenen Verhalten, die dazu führten, dass sie Opfer wurden. Der TOA bietet dem Opfer die Möglichkeit, den Täter zu seiner Motivation zu befragen. Das Opfer erhält dadurch die Chance zu erfahren, dass es z. B. nicht explizit ausgesucht wurde, sondern dass es auch jedem anderen hätte geschehen können. Das Opfer kann somit erfahren, dass es nicht seine Schuld war, zum Opfer geworden zu sein.

Häufig wird von Opfern auch gewünscht, dass sie dem Täter mitteilen können, was die Tat mit dem Opfer und dessen Umfeld gemacht hat. Dadurch kann der Täter auf Folgen aufmerksam gemacht werden, mit denen er nicht gerechnet hatte.

In fast allen Fällen ist das nahe soziale Umfeld des Opfers ebenfalls betroffen, was der Täter meist gar nicht erfährt. Eltern sind geschockt, wenn ihr Kind durch einen Angriff verletzt wurde, sich in einer hilflosen Situation befand oder im Krankenhaus liegt. Diese Sorge wirkt sich auch auf das Opfer aus und wandelt sich nach dem Geschehen oft in Angst. Einige Eltern von Opfern schränken bewusst oder unbewusst die Bewegungsfreiheit ihres Kindes kurzfristig oder auch für längere Zeit ein (z.B. früheres Erscheinen zu Hause, Vermeidung bestimmter Veranstaltungen).

Es kommt sehr häufig vor, dass Opfer, die den Täter gar nicht gesehen oder nur noch eine vage Erinnerung an sein Aussehen haben, in jedem Menschen den potentiellen Täter vermuten. So kann das gemeinsame Gespräch dazu beitragen, sich im Anschluss wieder mit mehr Sicherheit in der Öffentlichkeit zu bewegen. Diese Möglichkeit hatte z. B. eine rund 60-jährige Kioskbesitzerin genutzt und dem 16-jährigen Graffiti-Täter mitgeteilt, dass ihre beiden Angestellten Angst hätten, zur Arbeit zu gehen, da sie nicht einschätzen könnten, wozu ein Graffiti-Sprayer evtl. noch fähig ist. Im weiteren Ausgleich konnte erreicht werden, dass der Jugendliche einerseits das Graffiti mit selbst gekaufter Farbe überstrich und andererseits sich bei den beiden Angestellten vorstellte und entschuldigte.

So bekamen die Angestellten die Chance, dem „Phantom ein Gesicht“ zu geben und ihre Ängste weiter abzubauen.

Es gibt auch Fälle, in denen sich das Opfer einen Ausgleich wünscht, sich aber eine persönliche Begegnung mit dem Täter emotional nicht zutraut. Oder das Opfer wünscht sich unerkannt zu bleiben, weil es davon ausgeht, dass der Täter das Opfer nicht wiedererkennen würde. In diesem Fall wird durch Rauchzeichen e.V. eine vermittelnde Ausgleichsarbeit übernommen. Der Täter wird zu einem Abschlussgespräch eingeladen, in welchem ihm die Opferbelange mitgeteilt werden. Es besteht dann die Möglichkeit über die Mitarbeiter Erklärungs- und Entschuldigungsschreiben weiterzuleiten, sowie schriftliche Umgangsregelungen und Wiedergutmachungen zu vereinbaren.

Wenn sich Opfer und Täter kennen (auch in Freundschaften), sind es häufiger bestimmte Verhaltensweisen, die ein Gegenüber provozieren. Im angeleiteten Ausgleichsgespräch kann sich über das empfundene provokante Verhalten ausgetauscht werden (manchmal ist es beiden nicht bewusst, was den anderen so verärgert) und so können, zur Vermeidung von weiteren Straftaten und Verletzungen, Umgangsregeln vereinbart werden.

Von Opfern wird im Rahmen des TOA gern die Möglichkeit zur materiellen Wiedergutmachung genutzt, da dieses sonst nur über einen oft langwierigen Zivilprozess möglich ist, den viele scheuen. Als Wiedergutmachung ist z. B. die Zahlung von Schmerzensgeld denkbar, zu deren Höhe Rechtsanwälte innerhalb einer kostenlosen Sprechstunde beraten. Durch die Bereitstellung des Opferfonds können auch mittellose Täter ihren Opfern Wiedergutmachungsgelder zukommen lassen. Die Täter selbst arbeiten die Summen in gemeinnützigen Einrichtungen ab oder zahlen diese in Raten an den Träger zurück. So bekommt das Opfer schnell und unbürokratisch seine Wiedergutmachung.

Die Möglichkeit des TOA steht auch allen Personen offen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit z. B. beleidigt, bedroht oder verletzt wurden.

Neben den bereits aufgeführten möglichen Tatfolgen und Chancen, wird das Ausgleichsgespräch gerade bei Beleidigungen gerne genutzt, die Beweggründe der Anzeigenstellung mitzuteilen und um dem Täter sein Tatverhalten sowie die Außenwirkung zu verdeutlichen. Einige Polizeibeamte nutzen das Ausgleichsgespräch, um dem Täter bewusst zu machen, dass sich hinter Amtspersonen Menschen mit all ihren Emotionen befinden.

Nachfolgend wird ein Beispiel dargestellt, in dem es als Wiedergutmachung zu einer Geldzahlung kam. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich Opfer andere Formen der Wiedergutmachung wünschen.

Körperverletzung durch Benjamin (17 Jahre) zum Nachteil von Dennis (14 Jahre)

„Benjamin und Dennis befanden sich in der großen Pause jeweils mit ihren Freundesgruppen auf dem Schulhof. Einige aus Dennis' Gruppe bewarfen sich mit Eichel, wovon eine aus Versehen Benjamin am Hinterkopf traf. Dieser war sofort sauer und fragte in die Runde „Wer war das?“ Mehrere Schüler zeigten auf Dennis. Benjamin ging zu Dennis und fragte kurz, was das sollte. Dennis antwortete, dass er es nicht gewesen sei. Da hatte Benjamin ihn schon mit beiden Händen an den Hals gepackt und im Würgegriff gegen einen Baum gedrückt. Dennis wiederholte, er sei es nicht gewesen, daraufhin schmiss Benjamin Dennis mit dem Rücken auf den Boden und beugte sich kurz über ihn. Als er sah, dass Dennis weinte, verließ Benjamin mit seinen Kumpels den Tatort.

Benjamin erschien mit seiner Mutter zu einem Vorgespräch. Angesprochen auf die Tat, gab er an, seine Schuld einzusehen. Es tue ihm außerordentlich leid, dass er sich nicht im Griff gehabt und dann auch noch jemanden verletzt habe, der gar nichts getan hatte.

Eingehend habe ich mit Benjamin über Opferperspektiven und Handlungsalternativen gesprochen.

Benjamin fuhr einen Tag nach der Tat auf Klassenfahrt, hatte aber gleich danach einen Lehrer um ein Gespräch zwischen ihm und Dennis gebeten, damit er sich entschuldigen könne.

Im Rahmen des TOA würde Benjamin gerne ein weiteres angeleitetes Ausgleichsgespräch mit nochmaliger Entschuldigung mit Dennis führen. Zu einer Wiedergutmachung oder auch Zahlung eines Schmerzensgeldes (in der Akte befand sich ein ärztliches Attest über eine Rückenprellung des Opfers), mit der Möglichkeit zur Abarbeitung über den Opferfonds, erklärte er sich sofort bereit.

Dennis erschien mit seiner Mutter zu einem Vorgespräch. Er bestätigte, dass es in der Schule ein Gespräch mit einer Entschuldigung von Benjamin gegeben habe.

Dennis konnte sich noch sehr gut an seine unangenehmen Gefühle und Ängste bei der Tat erinnern. Einerseits wusste er nicht, was „der Große“ noch alles mit ihm machen würde (Wie fest würde er am Hals zudrücken? Würde er mich am Boden liegend noch treten o.ä.?). Andererseits war es für ihn ganz besonders schlimm, dass seine Freunde zuguckten und nicht halfen. Während er mir das erzählte, fing er auch vier Monate nach der Tat noch an zu weinen. Meine Nachfrage, ob in der Schule das Verhalten der Freunde angesprochen worden war, verneinte er dies.

Dennis und seine Mutter waren sehr an einer außergerichtlichen Einigung interessiert. Die Mutter schilderte mir, dass Dennis direkt nach der Tat Angst gehabt habe zur Schule zu gehen, da er nicht einschätzen konnte, ob „der Große“ ihm noch einmal etwas tun würde. Diese Angst sei zwar schon in dem Gespräch in der Schule gelindert worden, aber zu einem echten Austausch sei es nicht gekommen. Dennis wünschte sich, aufgrund seiner Verletzung, eine kostenlose Schmerzensgeldberatung über den Rechtsanwalt des Vereins. Nach erfolgter Beratung besprach ich telefonisch mit Dennis, dass es ein persönliches Ausgleichsgespräch mit schriftlicher Zusage, dass Benjamin ihm nichts mehr tun würde, geben sollte.

Dennis' Mutter teilte mir noch mit, dass sie auf Grundlage unseres Vorgesprächs in der Schule um ein Gespräch mit den „zuguckenden Freunden“ von Dennis gebeten hatte. Dieses habe bereits stattgefunden und es wurde erarbeitet, wie man zukünftig helfend eingreifen kann, ohne sich selbst zu gefährden. Dieses habe Dennis sehr gut getan.

Telefonisch übermittelte ich Benjamin und seiner Mutter die Ausgleichswünsche und die Schmerzensgeldsumme (250 €).

Das Ausgleichsgespräch fand zwischen Benjamin, Dennis und mir statt. Beide Mütter warteten im Vorraum. Beide schilderten sich gegenseitig ihre jeweiligen Taterinnerungen und beantworteten sich alle noch unbeantworteten Fragen. Benjamin war sehr betroffen, als Dennis ihm sagte, dass er große Angst vor ihm gehabt habe, weil er nicht wusste, was er ihm noch alles antun würde. Dennis nutze die Chance, Benjamin von seinen Rückenschmerzen zu erzählen, dass er einige Tage eine Halskrause tragen musste und eineinhalb Wochen keinen Sport machen durfte. Dieses hatte Benjamin noch gar nicht gewusst. Gerne war Benjamin bereit, Dennis schriftlich zuzusagen, dass er ihn zukünftig „in Ruhe“ lassen würde. Es wurde sich darauf geeinigt, dass man sich nun, nach diesem längeren Gespräch, bei zufälligen Begegnungen freundlich grüßen könne.

Zum Abschluss bat ich die wartenden Mütter mit hinein und schilderte ihnen kurz den Inhalt des stattgefundenen Gespräches.

Alle Anwesenden unterzeichneten die vorbereiteten Vereinbarungen. Zum Abschluss erhob Benjamin sich und entschuldigte sich nochmals aufrichtig mit Handschlag bei Dennis sowie erstmalig bei seiner Mutter dafür, dass er ihren Sohn verletzt hatte. Dennis' Mutter nahm die Entschuldigung ebenso gerne an wie Dennis selbst.

Zur Zahlung der Schmerzensgeldsumme von 250 € nahm Benjamin ein zinsloses Darlehen über den Opferfonds auf, welches er durch fünf Arbeitsleistungen abgearbeitet hat.“

3.5. Opferschutz durch die Polizei

Im Folgenden werden die Aufgaben und Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes vorgestellt. Es wird sowohl auf die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben als auch auf die sich daraus ergebenden Rollen und Grenzen der Zusammenarbeit mit den bestehenden Opferhilfeeinrichtungen in Hamburg eingegangen.

Des Weiteren wird durch einen Beitrag des Jugendschutzes der Polizei beispielhaft die Durchführung eines Hilfesgespräches dargestellt, welches dem minderjährigen Opfer im Anschluss an eine Gewaltstraftat Wege aufzeigen soll, mit dem Erlebten umzugehen, um sich zukünftig wieder sicher in seinem gewohnten Umfeld bewegen zu können.

3.5.1 Umgang mit minderjährigen Opfern von Gewalttaten

Opfer ist, wer durch eine Straftat oder ein Ereignis unmittelbar oder mittelbar physisch, psychisch, sozial oder materiell geschädigt wurde. Mittelbar Geschädigte können Angehörige/ Hinterbliebene sowie Zeugen oder Ersthelfer sein.

Opferschutz umfasst alle (staatlichen und nichtstaatlichen) Bemühungen einer Gesellschaft, die darauf abzielen, Opfer eines schädigenden Ereignisses in der Form zu unterstützen, dass der entstandene Schaden (sei er physisch, psychisch, sozial und/oder materiell) soweit wie möglich kompensiert und weiterem Schaden vorgebeugt wird.

Polizeilicher Opferschutz umfasst dabei

- die Vermeidung von Sekundärviktimsierung durch Berücksichtigung der besonderen Situation, in der sich das Opfer befindet,
- den Schutz vor wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung,
- die Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe,
- die Aufklärung über Opferrechte sowie den Ablauf des weiteren Verfahrens und
- eine Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen.

Therapeutische und psychologische Unterstützung sind nicht Bestandteil des polizeilichen Opferschutzes.

Opferhilfe konzentriert sich im Wesentlichen auf die Opferunterstützung und die Wiedergutmachung. Sie wird von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen geleistet. Ziel ist eine möglichst vollständige Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit („Restitution“).

Opfernachsorge ist die zielgerichtete Kontaktaufnahme mit Opfern mit zeitlichem Abstand zum schädigenden Ereignis, um weitergehenden Unterstützungsbedarf festzustellen und Vermittlungsangebote der Hilfe bzw. Beratung zu unterbreiten (sog. nachsorgender Opferschutz)⁴⁸.

Polizeilicher Opferschutz sollte insofern in ausreichendem Maße fester Bestandteil von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein und nicht zuletzt auch durch Führungskräfte „vorgelebt“ werden. Das Entwickeln einer Konzeption zum Polizeilichen Opferschutz inklusive der Festlegung bestimmter Abläufe dürfte dabei von Vorteil sein.

Gelingt es der Polizei, neben der erfolgreichen Anwendung gefahrenabwehrender und repressiver Maßnahmen, den Opfern in der akuten Situation und der Bewältigung von Tatfolgen kompetent und empathisch zur Seite zu stehen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass

- akute Beeinträchtigungen des Opfers aufgefangen und gelindert, sowie weitergehende Belastungen durch das Ermittlungsverfahren vermieden oder zumindest minimiert werden,
- das Erlernen aggressiver und gewalttätiger Verhaltensweisen insbesondere Minderjähriger zum Lösen von Konflikten und/oder Erreichen von Zielen vermindert werden kann,
- die Polizeiarbeit allgemein durch erhöhte Anzeige- und Aussagebereitschaft erleichtert und damit die Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten ermöglicht wird und
- volkswirtschaftliche Schäden durch nachhaltige Tatfolgen – etwa die Arbeitsunfähigkeit eines schwer traumatisierten Opfers – reduziert oder verhindert werden können.

Wie können diese Ziele erreicht werden?

1. Durch eine empathische Einstellung zum Opfer. Das Vermitteln von Verständnis und Einfühlungsvermögen sowie eine vorurteilsfreie Ermittlungstätigkeit gehören dabei ebenso dazu wie der Versuch der psychischen Stabilisierung und ein Beitrag zur Wiederherstellung von Selbstbewusstsein, um die Gefahr einer erneuten Opferwerdung zu minimieren.
2. Durch umfassende Transparenz bezüglich polizeilicher Maßnahmen und Aufklärung über Opferrechte sowie den Ablauf des weiteren Verfahrens. Hinweise zu den einschlägigen Schutzrechten im Strafverfahren sowie den gesetzlichen Unterstützungs-/ Entschädigungsmöglichkeiten fallen ebenso darunter wie Aufklärung über verhaltensorientierte Präventionsmaßnahmen zur Verringerung des Opferrisikos.

⁴⁸ Die Definitionen sind Bestandteil der „Konzeption des ProPK-Schwerpunktthemas 2016 „Polizeilicher Opferschutz“ der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention

3. Weiterleiten des Opfers in das Hilfesystem durch obligatorische Aushändigung von Informationen über Einrichtungen der Opferhilfe und optional auch direkte Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen.

Grundsätzlich wird zunächst nicht förmlich zwischen erwachsenen und minderjährigen Opfern unterschieden. Gleichwohl gibt es Opferschutzmaßnahmen, die nur Minderjährigen bzw. diesen in besonderem Maße zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus definiert die neue „EU-Opferschutzrichtlinie“⁴⁹ minderjährige Opfer ausdrücklich als solche mit einer „besonderen Schutzbedürftigkeit“, welche seitens der Strafverfolgungsbehörden bei allen Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen zu beachten ist. So bestehe gerade bei Opfern im Kindesalter in hohem Maße die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung (Artikel 22 Absatz 4 der „EU-Opferschutzrichtlinie“).

Vor allem Fälle von unterschiedlichen Körperverletzungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt in der Familie, Gewalt unter Jugendlichen und Cybermobbing sind für die betroffenen Minderjährigen ganz offensichtlich in aller Regel mit besonderen Belastungen verbunden.

Daraus ergibt sich eine ausdrückliche Verpflichtung für die Polizei, den Rechten, Bedürfnissen und Erwartungen minderjähriger Opfer in besonderem Maße gerecht zu werden und sie in angemessener Weise über ihre Rechte und Unterstützungsangebote zu informieren.

Zu überlegen wäre, beim polizeilichen Handeln im Zusammenhang mit Minderjährigen bewusst auf die Bezeichnung Opfer möglichst weitgehend zu verzichten, da es sich zwar um einen rechtlichen Begriff handelt, die Bezeichnung aber von vielen Jugendlichen abgelehnt und im Alltag oftmals sogar als Schimpfwort verwendet wird.

Verletzte (und „Opfer“) haben spezifische Bedürfnisse und konkrete Erwartungen an Polizei und Justiz. Nach einer BKA-Studie zur Professionalisierung des Umgangs der Polizei mit Opfern und Zeugen von Straftaten⁵⁰ bestehen in erster Linie folgende Bedürfnisse und Erwartungen:

- Schadensersatz durch die Versicherung (vor allem im Bereich der Eigentumsdelikte und bei Verkehrsunfällen)
- Psychische Begleitung (vor allem für Opfer von Gewaltdelikten oder Unglücksfällen)
- Rechtliche Beratung und Unterstützung beim Erledigen von Formalitäten (für alle Opfergruppen)
- Effektive Prävention⁵¹ (allgemeiner Schutz vor Tätern und erneuter Opferwerdung)

⁴⁹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

⁵⁰ Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen; / Hans-Georg Voß - Neuwied: Luchterhand, 2001

⁵¹ Die Polizei Hamburg unterrichtet diese Themen im Rahmen des Präventionsprogramms „Kinder- und Jugenddelinquenz“ in den Klassenstufen 5 und 6, siehe auch Jugendlagebild der Polizei Hamburg 2012.

Wie die meisten Verletzten und Zeugen in einem Strafverfahren auch dürften sich insbesondere Minderjährige vor allem folgende Fragen stellen:

- Strafanzeige und Strafverfahren – was bedeutet das überhaupt?
- Wo kann ich eine Anzeige machen, welche Konsequenzen haben meine Aussagen und Anschuldigungen für mich und meine Familie und was passiert dann weiter?
- Mit wem kann ich mich (auch schon im Vorfeld einer möglichen Strafanzeige) vertrauensvoll beraten?
- Wie finde ich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und wer trägt die Kosten?
- Werde ich dem Täter oder der Täterin bei der Polizei oder bei Gericht begegnen?
- Wo finde ich Beratung und Hilfe, wenn es mir aufgrund der erlittenen Tat(en) schlecht geht und ich nicht weiter weiß?

Antworten auf diese Fragen können sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Stellen geben. Entscheidend ist, dass Minderjährige einen leichten Zugang zu entsprechenden Beratungsstellen finden.

Die Arbeit der Polizei endet dort, wo medizinische, psychologische, therapeutische und / oder juristische Hilfe erforderlich ist.

Neben fachlich zuständigen Stellen anderer Behörden existiert für diese Fälle im Hamburger Opferhilfe- bzw. Opferberatungsnetzwerk gleichwohl ein umfangreiches und ausdifferenziertes Angebot an Hilfeeinrichtungen und Beratungsstellen, das den individuellen Bedürfnissen der Opfer Rechnung trägt.

Derartige Einrichtungen bieten z.B. psychologische Betreuung, interkulturelle Beratung, Beratung bei sexualisierter Gewalt, bei Stalking, bei Menschenhandel und bei Häuslicher Gewalt. Daneben sind Angebote wie Alkohol- und Suchtberatung, Traumaambulanzen, Krisenintervention, Trauerarbeit, Zeugenberatung, Rechtsauskunft und / oder Beratung für Menschen mit Behinderungen vorhanden. Schließlich stehen auch täterorientierte Beratungsstellen zur Verfügung.

Die Polizei Hamburg hat diese und weitere Einrichtungen in der Broschüre Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen übersichtlich zusammengestellt. Durch Piktogramme ist dabei zudem auf den ersten Blick leicht erkennbar, ob die Beratung geschlechterspezifisch erfolgt und welche Einrichtungen (auch) auf die Beratung Minderjähriger eingestellt sind.⁵² Ein Auszug aus der Broschüre ist der Anlage zu entnehmen.

⁵² Download unter: <http://www.hamburg.de/polizei/opferschutz1-np/nofl/4544462/opferhilfeeinrichtungen-a/>

Aus dem Vorgenannten ergeben sich nachfolgend aufgelisteten Anforderungen an den polizeilichen Umgang mit minderjährigen Opfern, die als Mindeststandard angesehen werden sollten. Über die jeweils genannten Opferrechte sind die Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigte in angemessener Weise zu informieren. Dabei können z.B. das Formular „Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ – STP 500, sowie die Broschüren "Opferfibel" und / oder „Ich habe Rechte - ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“ des BMJV herangezogen werden.

Bezüglich der polizeilichen Verpflichtung, minderjährige Opfer über das Recht auf Beratung und Hilfe durch unabhängige Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (oder z.B. auch durch das Jugendamt) während aller Verfahrensstadien aufzuklären, sollte obligatorisch die Broschüre Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen ausgehändigt werden. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, das minderjährige Opfer direkt an eine Hilfeeinrichtung zu vermitteln.

- Es ist zeitgerecht zu bewerten, ob die Vernehmung des minderjährigen Opfers als Videovernehmung erfolgen soll; über die Möglichkeiten und Konsequenzen ist aufzuklären.
- Es ist zeitgerecht zu bewerten, ob ein gesetzlicher Vertreter als Beschuldigter infrage kommt und insofern bei der Justiz die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft (einstweilige Anordnung) anzuregen ist.
- Minderjährigen haben das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson bei Anzeigenerstattung / Vernehmung (darüber und über etwaige Ausschließungsgründe) ist zu informieren).
- Minderjährige haben das Recht auf Begleitung durch einen Rechtsbeistand von Anfang an bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten.
- Minderjährigen haben das Recht, bestimmte Beweismittel, Untersuchungsberichte und Atteste „beizubringen“ – über diese Möglichkeit ist aufzuklären.
- Minderjährigen sind über Zeugenrechte (sowie Zeugenpflichten) - z.B. über die gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte – aufzuklären.
- Jeder Befragende / Vernehmende sollte sich Zeit nehmen, ausreichend Pausen einplanen und auf das körperliche und seelische Wohlbefinden des/der Minderjährigen bedacht sein.
- Es sollte die größtmögliche Transparenz bezüglich der (vielen) zu beantwortenden Fragen hergestellt werden.
- Es sollte Aufklärung über ggf. notwendige Maßnahmen der Spurensicherung (insbesondere zu körperlicher Untersuchungen, Institut für Rechtsmedizin, Schweigepflichtentbindung) erfolgen.

- Es sollten Information über das weitere Vorgehen bezgl. des Beschuldigten inklusive dessen Recht/ Möglichkeit zur Akteneinsicht über den Verteidiger, erkennungsdienstlichen Behandlung zum Spurenabgleich, mögliche Untersuchungshaft; Verdunkelungshandlungen, Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor Beeinflussungen und Bedrohungen gegeben werden.
- Es sollte darüber aufgeklärt werden, dass es zu einer möglichen erneuten Befragung des Opfers zu den Äußerungen des Beschuldigten kommen kann.
- Jegliche Begegnungen zwischen Opfer und Täter sollten vermieden werden.
- In einschlägigen Fällen ist über Wahllichtbildvorlagen und / oder Gegenüberstellungen zu informieren.
- In einschlägigen Fällen ist über die Möglichkeit der übergangsweisen Unterbringung in einer Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche für den Fall zu informieren, dass der Beschuldigte ein Familienmitglied ist
- Es sollten Informationen über die Abgabe des Verfahrens an die Justiz, Informationen über die Konsequenzen einer möglichen „Zurücknahme“ der Anzeige (bzw. des Strafantrags) und dem Strafverfolgungszwang für die Polizei erfolgen

Informationsverpflichtungen der Polizei über weitere Opferrechte (nach Abgabe des Verfahrens an die Justiz):

- Information über die Nebenklage und der damit zusammenhängenden Rechte
- Information zum Ablauf der Hauptverhandlung inklusive Rolle der Beteiligten und Recht auf Vorbereitung und Begleitung durch die *Psychosoziale Prozessbegleitung* (in Hamburg voraussichtlich möglich ab 2017 – derzeit Möglichkeit der Betreuung und Begleitung durch die *Zeuginnen- und Zeugenbetreuung*)
- Recht auf Begleitung durch Vertrauensperson eigener Wahl
- Einzelheiten zur Vernehmung des Opfers bei Gericht inklusive der Möglichkeit, den Angeklagten unter bestimmten Voraussetzungen von dieser auszuschließen
- Möglichkeiten der Zeugenaussage per Video-Standleitung in den Gerichtssaal
- Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit
- Möglichkeiten, als Opfer „gegen das Urteil vorzugehen“
- Informationen über Sinn, Rechtsnatur und Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), insb. die „Ablehnungskompetenz“ des Opfers
- Information über das Recht auf Beratung und Hilfe durch unabhängige Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (oder z.B. auch durch das Jugendamt) während aller Verfahrensstadien
- Information über Rechte für den Fall, dass Eltern oder andere Familienangehörige die Täter sind

3.5.2 Hilfesgespräch durch den Jugendschutz der Polizei⁵³

*Ein Beitrag von Jens Mollenhauer
Polizeikommissariat 42, Jugendschutz*

„Am 16.03.2016 um 17:30 Uhr suchte ich als ziviler Mitarbeiter des Jugendschutzes der Polizei Hamburg nach telefonischer Terminabsprache die Familie S. auf, um mit Maria S. ein Hilfesgespräch zu führen. Maria ist 12 Jahre alt und Opfer einer Körperverletzung in ihrer Schule geworden.

Die Familie S. wohnt in der 2. Etage eines Mehrfamilienhauses.

Die Wohnungstür wurde mir von der Mutter der Maria geöffnet. Nachdem ich mich mit meinem Dienstaussweis als Polizeibeamter legitimiert hatte, wurde ich freundlich in die sehr ordentliche Wohnung gebeten. Maria lebt hier gemeinsam mit ihren Eltern. Mit ihren Brüdern (4 und 13 Jahre alt) teilt sie sich ein kindgerecht eingerichtetes Zimmer. Wir begaben uns in das Wohnzimmer, wo der Vater von Maria mich begrüßte.

Mir wurde von Frau S. mitgeteilt, dass Maria noch unterwegs sei. Sie habe Maria um Pünktlichkeit gebeten, aber Maria sei zurzeit in einem schwierigen Alter. Maria besucht die Klasse 6 d der Ganztagsstadtteilschule im hiesigen Stadtteil. Die schulischen Leistungen sollen mittelmäßig sein. Maria sei in ihrer Klasse voll integriert und habe dort Freunde. Die Schule besucht sie regelmäßig. In ihrer Freizeit sei sie meistens zu Hause. Ihre beste Freundin sei ein Mädchen aus der Nachbarschaft.

Maria erschien ca. 15 Minuten verspätet.

Nachdem ich die Aufgaben des Jugendschutzes und mich kurz vorgestellt hatte und auf die Freiwilligkeit dieses Gespräches eingegangen war, bat ich Maria, den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu schildern.

Meine rechtliche Belehrung, die ich in kindgerechter Form durchführte, hatten alle Anwesenden verstanden. Bei dem weiteren Gespräch waren nur Maria und ihre Mutter anwesend.

Alle anderen Familienmitglieder begaben sich in andere Zimmer der Wohnung und nahmen an dem Gespräch nicht teil.

Maria teilte mir zu Beginn der Sachverhaltsschilderung mit, dass ihr die Tatverdächtige A. weiterhin Angst mache. Sie habe A. vor ca. 1 Woche im Einkaufscenter getroffen. A. sei sofort zu ihr gekommen und habe sie in aggressiver Weise angesprochen. A. soll wörtlich gesagt haben: „Warum machst Du Anzeige?“

⁵³ Eine detaillierte Vorstellung der Maßnahme „Hilfesgespräche“ ist dem Jugendlagebild der Polizei 2013 zu entnehmen.

Maria teilte mir mit, dass sie A. aus dem Weg gegangen sei. Es sei dann zu keinen weiteren Handlungen oder Auseinandersetzungen gekommen.

Ich bat Maria jetzt nochmals, mir den angezeigten Sachverhalt zu schildern. Maria hatte zunächst offensichtlich ein wenig Angst zu erzählen. Wir sprachen deshalb zunächst über Gefühle, wie Wut, Angst und Mut. Außerdem machte ich ihr klar, dass wir auch über Fehlverhalten ihrerseits sprechen können, um aus Fehlern zu lernen.

Ich veranschaulichte die von Maria beschriebenen Gefühle mit einem Bild, das ich mit ihr gemeinsam während unseres Gespräches komplettierte und mit ihr gemeinsam zeichnete.

Maria lockerte dadurch etwas auf und wiederholte sinngemäß ihre Aussage aus der zeugenschaftlichen Vernehmung vom 19.01.2016. Demnach hat die Tatverdächtige A. ihr nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung mit „schlimmen Wörtern“ an den Haaren gezogen und ihr mit dem Knie gegen ihre rechte Gesichtshälfte getreten.

Die zweite Tatverdächtige N. soll bei dem Streit versucht haben zu helfen. Dieses habe aber nicht funktioniert. N. habe ihr bei dem Streit nicht wehgetan.

Da ursächlich für die Körperverletzung eine verbale Auseinandersetzung gewesen war, führte ich mit Maria ein freiwilliges Rollenspiel durch. Das Rollenspiel mit einer kleinen verbalen Provokation wurde von mir spielerisch vorbereitet und ich erklärte Maria zunächst die Rollen Täter und Opfer, um ihr die Ängste zu nehmen und um ihr klarzumachen, dass nicht das Opfer Schuld am Geschehen, sondern der Täter die Verantwortung zu tragen hat. Das Wort OPFER definierten wir auf ihrer Zeichnung mittels folgender Begriffe:

Offene Augen und Ohren, Plan haben, Fremde Hilfe, Erzählen, Richtig handeln

Maria half das freiwillige Rollenspiel, um eigene Gewaltvermeidungsstrategien zu entwickeln. Sie erarbeitete dabei, dass sie auch wütend sein darf, aber Möglichkeiten ohne Gewalt zur Konfliktbewältigung hat. Auch diese Möglichkeiten wie cool bleiben, gewaltfrei sprechen und gegebenenfalls weggehen und Hilfeholen wurden auf ihrem Bild skizziert.

Außerdem erläuterte ich ihr in diesem Zusammenhang kindgerecht die möglichen strafrechtlichen, zivilrechtlichen und gesellschaftlichen Folgen delinquenten Verhaltens sowie die Entstehung der Gewaltspirale mit anschaulichen Beispielen. Auch diese wurden mit der Überschrift:

Wut ja, Gewalt nein

auf dem o.a. Bild notiert.

Maria berichtete über die umfangreichen Maßnahmen der Schule.

Da insgesamt vier Lehrer Zeugen der Körperverletzung gewesen sein sollen, sei die Auseinandersetzung in der Schule umfangreich bearbeitet worden. A. sei schon vor einiger Zeit von der Schule verwiesen worden, weil sie häufig durch respektloses Verhalten aufgefallen sein soll. Jetzt sei auch N. der Schule verwiesen worden.

Maria verstand, dass sie A. und N. möglichst aus dem Weg gehen solle.

Wir übten, wie sie fremde Hilfe einfordern könne. In dem Gespräch wurde deutlich, dass Maria ein selbstbewusstes Mädchen ist. Angst hatte sie sich jetzt überhaupt nicht mehr.

Maria gab zu, selbst auch gelegentlich respektlos zu sein.

Ich thematisierte deshalb mit Maria Streitverhalten mit gegenseitiger Achtung und Respekt. Als Einstieg für dieses Gespräch verwendete ich das selbst gelieferte Beispiel ihrer Unpünktlichkeit trotz Terminabsprache für unser Gespräch sowie die o.a. „schlimmen Wörter“.

Maria ist ein aufgewecktes Mädchen und ich hatte den Eindruck, dass sie mich gut verstanden hatte. Auch Frau S. beteiligte sich sporadisch an dem Gespräch. Es wurde deutlich, dass sie die gegebenen Hilfestellungen und Ratschläge sehr begrüßte.

Maria versprach mir zum Abschied mit Handschlag, dass sie sich zukünftig an meine Ratschläge halten will.

Nachdem Maria und ihre Mutter keine weiteren Fragen an mich hatten, wurde das Gespräch um 18:45 Uhr von mir beendet und eine Visitenkarte sowie das Bild mit Hinweisen auf weitere Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten ausgehändigt.“

4. Abkürzungsverzeichnis

AQ	Aufklärungsquote
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
KV SWP	Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProPK	Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
TVu21	Tatverdächtige unter 21 Jahren

5. Quellenverzeichnis

- Bauer, J.: Aggression und Friedenskompetenz aus Sicht der Hirnforschung in: Pädagogik 11/12
- Bromberg, M.: Tatort Schule. In: Hamburger Morgenpost vom 24.05.2014
- Felson et al.: The subculture of violence and delinquency, Individual versus School Context Effects in: Social Forces, Jg. 73, 1994
- Gebauer, K.: Mobbing in der Schule. Düsseldorf/Zürich, 2007
- Haupt, S.: Ich bin liebenswert – oder doch nicht? In: Psychologie Heute 6, 2010
- Hörmann, C.; Schäfer, M.: Mobbingprävention. In: Fingerle, M./Grumm, M. (Hrsg.): Prävention von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. München/Basel, 2012
- Jacobs, C.: „...und raus bist du!“. In: Focus Schule 1, 2007
- Jarchow, E.; Rabitz-Suhr, S.; Reinke, F.: Quantifizierungsprobleme großstädtischer Jugendkriminalität in: Kriminalistik 4/2015
- Kania, Harald: Kriminalitätsberichte und die Konstruktion von Kriminalitätswirklichkeit; In: Kania et al.: Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster, 2004.
- Koch, S.: Problemschüler: Die Lehrer sind gefragt. In: Psychologie Heute Compact 16, 2007
- Lenz, S.: Über den Schmerz. In: Gelegenheit zum Staunen. Hamburg, 2014
- Pape, U.; Reinke-Nobbe, H.; Vernier, R.; Weddeling, B.; Wisniewski, M.: Der Feind in meiner Schule. In: Focus 20, 2009
- Polizei Hamburg: Themenschwerpunkt Cybermobbing. In: Jugendlagebild 2014. Hamburg, 2015
- Röttger, M.: Ein Mobbing-Opfer berichtet von den Attacken seiner Mitschüler. In: Hamburger Abendblatt vom 12./13.05.2010
- Schawohl, H.: Auswertung: Fragebogen zur Teilnahme an der MuT-Gruppe. Typoskript, 2016
- Ders.: MuT-Gruppen helfen Mädchen und Jungen bei Mobbing. In: Werner, S. (Hrsg.): Mobbing – Opferorientierte Hilfen für Kinder und Jugendliche. Weinheim und Basel, 2015
- Ders.: Das ist der einzige Grund, warum Sie so mit uns reden dürfen. Mönchengladbach, 2013
- Ders.: Künftig soll es dir besser gehen. In: Pädagogik 1, 2011
- Ders.: „Ich muss meine Maske nicht mehr tragen.“ In: Standpunkt: sozial 1, 2009
- Schindler, V.: Täter-Opfer-Statuswechsel, 2001
- Steffen, W.: Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden, Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag, 2007
- Voß, H.-G.: Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen, Neuwied, 2001

6. Anlage

Auszug aus der Broschüre „Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen“

Opferhilfe für den Bereich „Straftaten allgemein“:

WEISSER Ring:

- Beratung und Betreuung auch minderjähriger Opfer von Straftaten
- Prüfung der Übernahme von Anwaltskosten im Prozess
- finanzieller Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt:

- Kostenlose medizinische Beratung/Untersuchung für alle Opfer von Gewalttaten.
- Fotodokumentation von Verletzungen und Spurensicherung auch ohne Stellung einer Strafanzeige.
- Alle Feststellungen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, bis das Opfer sie freigibt.
- Kinder-Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern beim Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND):

Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, die

- allein gelassen, vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wurden
- weggelaufen sind, nicht mehr nach Hause können oder wollen
- nicht in Hamburg wohnen, hier aber in Not geraten sind

Kinderschutzzentren (Deutscher Kinderschutzbund):

Beratung und Therapie

- für Familien, in deren Zusammenleben es zu gewaltsamem Umgang miteinander kommt sowie
- für Kinder und Jugendliche beider Geschlechter, die Gewalt (Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellen Missbrauch) erfahren haben.
- Beratung von Nachbarn oder Bekannten, die sich Sorgen um ein Kind in ihrem Umfeld machen

Låle und i.bera-Verikom:

- Beratung für Frauen, Männer und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Anonyme Krisenberatung (für Einzelpersonen und Paare) in der Muttersprache

Für den Bereich „Sexualisierte Gewalt“:

Allerleirauh:

- Beratung und psychologische Betreuung bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend für Mädchen ab 13 Jahren und junge Frauen bis 27 Jahre, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte.
- Beratung und psychologische Betreuung bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend für Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen

Dolle Deerns:

- Beratung für Mädchen und junge Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen, sowie Mütter und sonstige weibliche Bezugspersonen.

Dunkelziffer:

- Hilfe und Beratung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche.
- Erstberatung, Soforthilfe, Beistand durch Opferanwälte

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen:

- Krisenintervention für Frauen und Mädchen nach Vergewaltigung; Prozessbegleitung, psychologische Betreuung und Beratung. Eine Strafanzeige ist nicht erforderlich

Zornrot:

- Beratung, Information und Therapie für Kinder. Konkrete Hilfe für direkt und indirekt von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen, Jungen, Frauen und Männer

Zündfunke:

- Beratung bei sexuellem Missbrauch von Frauen, Mädchen und Jungen, sowie Eltern und sonstigen Bezugspersonen. Beratung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Mädchenhaus Hamburg:

- Wohn- und Beratungsangebot, Schutz vor Gewalt für minderjährige Frauen

Zuflucht:

Schutz und Hilfe für weibliche Jugendliche und Erwachsene im Alter von 14 bis 21 Jahre;

- Anonyme und sichere Erstunterbringung rund um die Uhr
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Unterstützung bei der Suche nach Anschlussperspektiven durch ein interkulturell qualifiziertes und multikulturell zusammengesetztes Team

Kinder- und Jugendtelefon:

Unter der Nummer 116 111 oder 0800 / 1110333 können Minderjährige anonym und kostenlos mit einer Beraterin oder einem Berater sprechen. Die Telefone sind in allen Bundesländern montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr besetzt.

www.polizei.hamburg.de